

# MARKTGEMEINDE LANA



## SITZUNGSPROTOKOLL des GEMEINDERATES

Sitzung  
vom  
30.04.2024

aufgenommen bei der am 30.04.2024 abgehaltenen Gemeinderatssitzung.

Am 30.04.2024 um 18:00 Uhr übernimmt Vizebürgermeisterin Valentina Andreis den Vorsitz und führt unter dem Beistand des Generalsekretärs, Herrn Josef Grünfelder, die Anwesenheitskontrolle durch.

Anwesend sind:

	E.A.	U.A.	teilweise An- und Abwesenheiten
1. Valentina Andreis			
2. Franco Nietzsche			
3. Gabriele Agosti			
4. Martin Christian Nock			gerechtfertigt abwesend bis einschließlich TOP 4)
5. Dieter Oberkofler			
6. Werner Gadner			
7. Marco Sandroni	X		
8. Klaus Kaspar Ganterer	X		
9. Norbert Schöpf			
10. Christian Johann Genetti			
11. Jessica Schwienbacher	X		
12. Peter Gruber			
13. Karl Spergser			
14. Helga Erika Hillebrand			
15. Joachim Staffler			
16. Anna Holzner			
17. Roland Stauder			
18. Philipp Holzner			
19. Helmut Taber			
20. Verena Kraus	X		
21. Stefan Taber			
22. Deborah Ladurner	X		
23. Ernst Winkler			
24. Ulrike Laimer			
25. Jürgen Zöggeler			
26. Horst Margesin			

Legende: E.A. = entschuldigt abwesend – U.A. = unentschuldigt abwesend

Daraufhin eröffnet die Vorsitzende Valentina Andreis die Sitzung.

**1. Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung.**

Die Vizebürgermeisterin weist daraufhin, dass die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung den Räten bereits mit der Einberufungsmittelung zur heutigen Sitzung übermittelt worden ist.

In Ermangelung schriftlicher Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge gilt die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gemäß Artikel 19 der geltenden Geschäftsordnung als genehmigt.

Die Gemeinderatsmitglieder Anna Holzner und Ulrike Laimer nehmen die Funktion der Stimmzähler wahr.

## **2. Weisses Kreuz Lana - Tätigkeitsbericht.**

Berichterstatter: Dienstleiter Markus Oberhofer und Sektionsleiterin Elisabeth Knoll

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Joachim Staffler
- Franco Nietzsche
- Norbert Schöpf
- Jürgen Zöggeler

**3. GIS - Aufforderung an die Landesregierung, die Gemeinden mit Wohnungsnot laut Art. 1, Abs. 6, LG Nr. 3/2014 neu festzulegen, um zwischen einzelnen Gemeindegebieten der Gemeinde Lana zu unterscheiden.**

Berichterstatter: Norbert Schöpf

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Franco Nietzsche

Vorausgeschickt, dass

mit Landesgesetz Nr. 3 vom 20. April 2022 in der Provinz Bozen die Kategorie der so genannten "Gemeinden mit Wohnungsnot" eingeführt wurde, die darauf abzielt, den Steuerdruck für Besitzer von zur Verfügung stehenden Wohnungen so zu erhöhen, dass diese zur Vermietung angeboten werden;

die Landesregierung mit Beschluss Nr. 692 vom 27.09.2022 die Gemeinde Lana mit Wirkung ab 01.01.2023 in den Kreis der Gemeinden mit Wohnungsnot gemäß Art. 1 Abs. 6 des Landesgesetzes Nr. 3/2014 aufgenommen hat;

auf der Grundlage dieser Einstufung die Artikel 9/ter und 9/quater des genannten Landesgesetzes in der Gemeinde Lana zur Anwendung kommen;

Absatz 6 des Artikels 1 des L.G. Nr. 3/2014 vorsieht, dass: *„Die Landesregierung beschließt, nach Anhören des Rates der Gemeinden und nach Anhören der vom Beschluss betroffenen Gemeinden, auf der Grundlage von statistischen Erhebungen jährlich bis zum 30. Juni, welche Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes ab dem 1. Jänner des darauffolgenden Jahres als Gemeinden mit Wohnungsnot zu betrachten sind, wobei auch zwischen einzelnen Gemeindegebieten der jeweiligen Gemeinde unterschieden werden kann. Wird dieser Beschluss nicht oder verspätet gefasst, wird jener des Vorjahres angewandt“*;

der Gemeindeausschuss es für zweckmäßig hält, die Landesregierung aufzufordern, das Verfahren gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Landesgesetzes Nr. 3/2014 einzuleiten, um innerhalb 30. Juni dieses Jahres zu beschließen, die nachstehend näher bezeichnete Fraktion Pawigl aus dem Gemeindegebiet, das den GIS-Vorschriften für Gemeinden mit Wohnungsnot unterliegt, auszuschließen;

der Teilbereich der Fraktion Pawigl, wie laut beiliegendem Plan abgegrenzt, vorwiegend landwirtschaftlich genutzt ist, eine hohe Konzentration an geschlossenen Höfen aufweist, mehr als 10 km vom Gemeindezentrum entfernt liegt, sich auf einer Höhe von 1.150-1.500 m befindet, infrastrukturschwach und abwanderungsgefährdet ist und demzufolge eine Erhöhung des Steuersatzes somit als nicht gerechtfertigt erscheint;

festgestellt, dass

Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe i) des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, das durch das Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018 genehmigt wurde, die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Einführung und Regelung der Abgaben, einschließlich der Festsetzung der entsprechenden Prozentsätze, vorsieht

auch das LG Nr. 3/2014 über die Einführung der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) den Gemeinderat als zuständiges Organ für die Genehmigung der Verordnung und der Steuersätze festlegt;

die Einstufung als Gemeinde mit Wohnungsnot sowie die diesbezügliche Unterscheidung nach einzelnen Gemeindegebieten die Festlegung der Steuersätze bzw. der GIS für einzelne Gemeindegebiete beeinflusst und dass daher in Anbetracht der obigen Ausführungen das zuständige Organ für den betreffenden Beschluss der Gemeinderat ist;

nach Einsichtnahme,

in das Landesgesetz Nr. 3 vom 23.04.2014;

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 692 vom 27.09.2022;

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

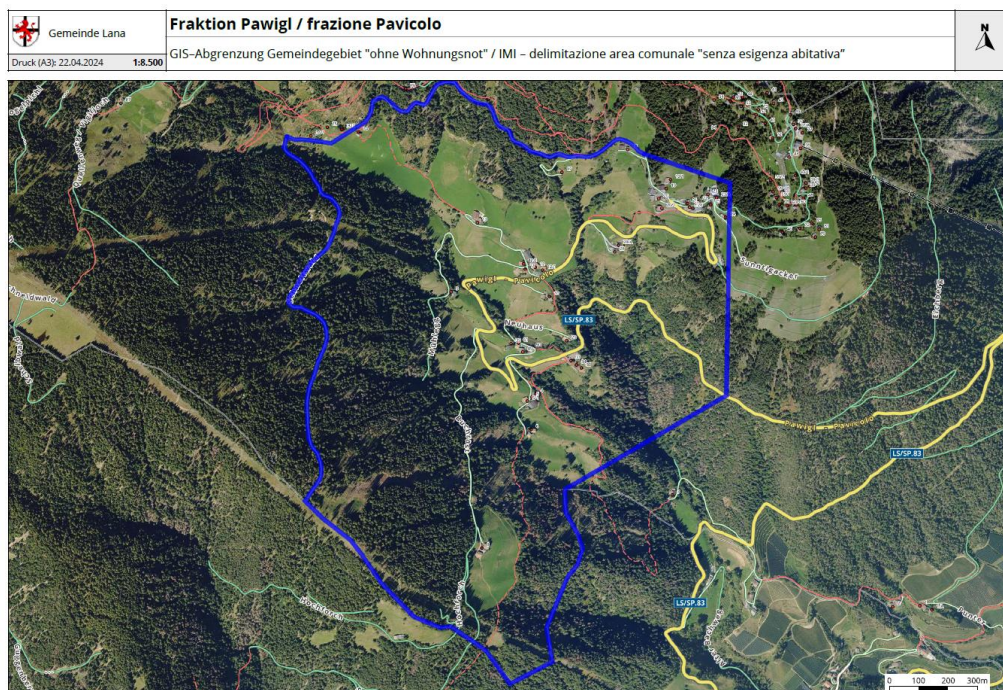
in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 20 Ja-Stimmen bei 20 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend Marco Sandroni, Klaus Kaspar Ganterer, Jessica Schwiembacher, Verena Kraus, Deborah Ladurner und Martin Christian Nock), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. die Landesregierung aufzufordern, bis Juni dieses Jahres ein Verfahren gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Landesgesetzes Nr. 3/2014 einzuleiten, um den Teilbereich der Fraktion Pawigl, wie laut beiliegendem Plan, welcher integrierenden Teil dieses Beschlusses bildet, abgegrenzt, ab 2025 als Fraktion ohne Wohnungsnot einzustufen;
2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
3. gegenständlichen Beschluss gemäß Art. 183, Absatz 4, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, für unverzüglich vollziehbar zu erklären, damit die Folgemaßnahme schnellstmöglich getroffen werden können.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).



4. **Raumordnung - Genehmigung des Entwurfes der Abänderung des Gemeindebauleitplanes (LG 9/2018, Art. 54, Abs. 1) - Fußgängerverbindung der Mayenburgstraße und des Feldweges in Völlan - Eintragung von 2 bestehenden Fußwegen.**

Berichterstatter: Horst Margesin

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Joachim Staffler

Nach Einsichtnahme in den geltenden Bauleitplan der Gemeinde Lana, genehmigt mit Ratsbeschluss Nr. 1 vom 22.01.2009 und mit Beschluss der Landesregierung Nr. 2597 vom 26.10.2009, mit dem Landschaftsplan harmonisiert mit Dekret des Landesrates Nr. 10430 vom 20.06.2019 und wiederbestätigt mit Ratsbeschluss Nr. 22 vom 24.10.2019;

festgestellt, dass der Art. 53 des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10.07.2018 „Raum und Landschaft“ (LGRL) das Verfahren zur Genehmigung des Gemeindeentwicklungsprogramms und des Gemeindeplanes für Raum und Landschaft regelt;

festgestellt, dass gemäß Art. 54, Absatz 1, des LGRL die Änderungen zum Gemeindeplan für Raum und Landschaft innerhalb des Siedlungsgebietes, die sich nicht auf Landschaftsgüter von herausragender landschaftlicher Bedeutung auswirken, mit dem Verfahren laut Art. 60 geregelt sind und die Änderungen auf jeden Fall vom Gemeinderat genehmigt werden müssen;

zur Kenntnis genommen, dass die Ausweisung des Siedlungsgebietes gemäß Art. 17 des LGRL noch nicht erfolgt ist und gemäß Art. 103, Absatz 5, des genannten Gesetzes bis zur Genehmigung des Gemeindeentwicklungsprogrammes als Siedlungsgebiet die verbauten Ortskerne im Sinne des Art. 12 des Landesgesetzes Nr. 10 vom 15.04.1991 zu verstehen sind;

festgestellt, dass die Abänderung laut vorliegendem Planentwurf sich innerhalb des verbauten Ortskerns befindet;

festgestellt, dass die grafischen und normativen Unterlagen zu den Änderungen vom zuständigen Techniker auch über das offizielle Portal für den Geodaten austausch der Pläne (Newplan-Portal) abgegeben werden müssen; die vom Portal ausgestellte Quittung (Abgabe ID), welche die rechtmäßige Hinterlegung der grafischen und normativen Unterlagen bescheinigt, muss in den Beschlüssen des Gemeindeausschusses und des Gemeinderates angegeben werden;

festgestellt, dass der Planentwurf von der Gemeindekommission für Raum und Landschaft wie folgt überprüft worden ist (einstimmig):

- Sitzung vom 27.09.2023;

- Stellungnahme: positiv mit Auflagen;

festgestellt, dass der vorliegende Planentwurf in Hinblick auf die Stellungnahme der Gemeindekommission für Raum und Landschaft überarbeitet/angepasst worden ist;

nach Einsichtnahme in den Gemeindeausschussbeschluss Nr. 51 vom 12.03.2024 (Einleitung des gegenständlichen Bauleitplanabänderungsverfahrens);

festgestellt, dass dieser Gemeindeausschussbeschluss im Sinne des Art. 60, Abs. 2 des LGRL samt technischer Dokumentation für einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen, u. z. vom 14.03.2024 bis zum 12.04.2024 im Bürgernetz der Autonomen Provinz Bozen und an der Amtstafel der Gemeinde veröffentlicht worden ist. Zudem wurde zum Zweck der Information und Beteiligung der Bevölkerung am 20.03.2024 um 11:30 Uhr ein der Öffentlichkeit zugängliches TEAMS-Meeting abgehalten (Art. 53, Absatz 2, des LGRL). Während dieser Veröffentlichungsfrist wurden keine Anmerkungen oder Rekurse hinterlegt;

nach Einsichtnahme in den nachfolgenden Antrag um Abänderung des Gemeindebauleitplanes:

Antrag Marktgemeinde Lana: Fußgänger-Verbindung der Mayenburgstraße und des Feldweges in Völlan - Eintragung von 2 bestehenden Fußwegen:

Zwei bereits bestehende Fußgänger-Verbindungen, welche die Mayenburgstraße und den Feldweg verbinden, östlich und westlich des Gewerbegebietes D1 in Völlan gelegen, sollen im Bauleitplan als Fußwege eingetragen werden. Gleichzeitig soll die Zonengrenze des Gewerbegebietes D1 an die reale Situation angepasst werden (die Flächenausdehnung des Gewerbegebietes D1 bleibt gleich). Es handelt sich somit um Anpassungen an die Ist-Situation.

die technische Dokumentation, ausgearbeitet von Dr. Arch. Christoph Vinatzer aus Terlan, setzt sich wie folgt zusammen:

Details elektronischer Fingerabdruck - dettagli impronta digitale

Beschreibung – descrizione	Hashwert - valore HASH (SHA256 base64)	Prot.Nr. und Prot.datum / n. prot. e data prot.
01 erläuternder Bericht.pdf	TrxzR1qC/XI3G8gS5iG0YfZwKVmDQRVTYvtv2Y9B/uU=	0019780 / 27.02.2024
02 BLP Bestand.pdf	HIRKvTRP9llr9/+XsYt1LNsnDPÜwHAU+jLcM7I9yz4=	0019781 / 27.02.2024
04 BLP Endstand.pdf	VIVOw06iPuYeiI0HQg+q6+joKcpzrRyUoPvv7KiiPyA=	0019782 / 27.02.2024
05 Abgrenzung auf Mappe.pdf	PZEaKj1Ymy8fTh4B054hka0kojp0TQjspG9oZdBRxmI=	0019783 / 27.02.2024
09 Programm Umsetzung.pdf	LZ/Uo72tMvU7Dzd9WiZyvvwhyod6GOXbJdi/WYsXzN0k=	0019784 / 27.02.2024
10 Fotos.pdf	GDcmK7a1/wAXMvfk7Kv9SicyeQAvvvwdbVT2UBy4d6Y=	0019785 / 27.02.2024
14 SUP (Umweltvorbericht).pdf	GSq3sPeLklfWumTQzRY4sG8gLx51mcoyFWcWa9SoM8=	0019786 / 27.02.2024
15 Gefahren- und Kompatibilitätsprüfung.pdf	O30hCf308tHFYWHHOKqnZ+SBJzmMWNpV2op0BHTjMP8=	0019787 / 27.02.2024
23 Quittung eindeutiger Code Geodaten austausch.pdf	HbXpZFiRaCISBS6kEPzV2ACwHpFwSksKDS4zEYn0xfDg=	0019788 / 27.02.2024

festgestellt, dass die vom Newplan-Portal benötigten Dateien bzgl. der technischen Dokumentation, hochgeladen vom vorab erwähnten Techniker, mit folgenden Abgabe-ID validiert wurden:

- Bauleitplan Abgabe ID und Abgabetypp: 6670 (geometrisch);

festgestellt, dass die vorliegende Abänderung des Gemeindebauleitplanes laut Umweltvorbericht weder der strategischen Umweltprüfung (SUP) noch der Feststellung der SUP-Pflicht gemäß Art. 60, Absatz 6, des LGRL unterliegt;

festgestellt, dass die Änderung im öffentlichen Interesse steht, zumal dadurch der öffentliche Durchgang bzw. das Durchgangsrecht auf lange Zeit gesichert und beibehalten werden kann bei gleichzeitiger Anpassung der Zonengrenze des angrenzenden Gewerbegebietes D1 (Anpassung an die IST-Situation);

für notwendig, zweckmäßig und gerechtfertigt erachtet, die vorgenannte Abänderung des Bauleitplanes aus den Gründen stattzugeben, welche aus dem Antrag selbst, bzw. dem erläuternden Bericht ersichtlich sind, der dem Antrag beigelegt ist und auf welche daher ausdrücklich verwiesen wird;

nach Einsichtnahme,

in das LGRL;

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 20 Ja-Stimmen bei 20 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend Marco Sandroni, Klaus Kaspar Ganterer, Jessica Schvienbacher, Verena Kraus, Deborah Ladurner und Martin Christian Nock), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. die gegenständliche Abänderung am Gemeindebauleitplan gemäß geltenden Landesraumordnungsbestimmungen auf der Grundlage der eingangs erwähnten technischen Dokumentation zu genehmigen;
2. festzuhalten, dass die vorliegende Abänderung des Gemeindebauleitplanes weder der strategischen Umweltprüfung (SUP) noch der Feststellung der SUP-Pflicht gemäß Art. 60, Abs. 6, des LGRL unterliegt;
3. ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass dem neuen Wegverlauf des öffentlichen Fußweges keine akustische Klasse zugewiesen wird und die entsprechende Fläche, als Teil des Verkehrsnetzes, ist somit, nach definitiver Genehmigung der Bauleitplanänderung in der graphischen Darstellung des G.A.K. farblos (transparenter Hintergrund) einzutragen;
4. zur Kenntnis zu nehmen, dass die Gemeinde gegenständlichen Genehmigungsbeschluss einschließlich der entsprechenden technischen Unterlagen im Bürgernetz des Landes veröffentlicht; die Änderungen am Gemeindebauleitplan treten am Tage nach der Veröffentlichung der Maßnahme in Kraft. (Art. 60, Absatz 5, des LGRL);
5. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
6. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindevorstand Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

GEMEINDE LANA  
COMUNE DI LANA

AUTONOME PROVINZ BOZEN  
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO

## ABÄNDERUNG DES BAULEITPLANES DER GEMEINDE LANA

Änderungen an den Flächenwidmungen innerhalb des verbauten Ortskerns  
Eintragung zweier Fußwege im Bereich Handwerkerzone Völlan  
Anpassung der Abgrenzung der Handwerkerzone Völlan an die reale Situation

## MODIFICA DEL PIANO URBANISTICO DEL COMUNE DI LANA

Modifiche delle destinazioni delle aree nel centro edificato  
Iscrizione di due strade pedonali nell'area della zona artigianale di Foiana  
Adattamento della delimitazione della zona artigianale Foiana alla situazione reale



Firmen digitalisiert  
Christoph Vinatzer  
G = Ordine Architetti di Bolzano  
I = Architetto  
C = A

Der beauftragte Techniker

BENENNUNG/DESCRIZIONE

ERLÄUTERNDER BERICHT

RELAZIONE ILLUSTRATIVA



Architekt Christoph Vinatzer  
Planungsbüro für Hochbau und Urbanistik

I-39016 TERLAN Boznerstrasse 9  
M.: 335 6455700  
T.: 0471 200503  
info@arch-vinatzer.com

PROJEKT NR./NR. PROGETTO	FORMAT/FORMATO	FILE	BLATT NR./NR. FOGLIO
	AA/AS		01
	DATUM/DATA	GEZEICHNET/DISEGNATO	
	September 2023	CV	



## Technischer Bericht

Diese Abänderung des Bauleitplanes der Gemeinde Lana hat zum Ziel, zwei bereits bestehende Fußwege östlich und westlich der Gewerbegebietes D1 in Völlan als Fußwege in den Bauleitplan einzutragen.

Gleichzeitig soll die Zonenabgrenzung des Gewerbegebietes D1 an die reale Situation angepasst werden.

Im Bereich des Gewerbegebietes D1 in Völlan bestehen zwei Fußwege, die entlang der Zonengrenze den Feldweg mit der Mayenburgstraße verbinden. Die betroffenen Flächen stehen zum Teil in Privatbesitz. Nachdem die Gemeinde bereits heute die Instandhaltung macht und es auch Handlungsbedarf bezüglich Ausbaus dieser Wege gibt, sollen Dienstbarkeiten als öffentliche Durchgänge eingetragen werden, die eine entsprechende Widmung voraussetzen.

Weiters soll die Zonenabgrenzung des Gewerbegebietes D1 an die reale Situation angepasst werden. Diese Anpassung erfolgt flächengleich und betrifft ausschließlich die B.P. 238 der K.G. Völlan. Hier wird die Zonengrenze an den Verlauf des bestehenden Fußweges angepasst und somit eine Voraussetzung für die notwendige Überarbeitung der Durchführungspläne der Handwerkerzone geschaffen. **Die Flächenausdehnung des Gewerbegebietes D1 bleibt unverändert.**

Die Änderung betrifft keine Agrar- oder Naturflächen und liegt innerhalb der Abgrenzung der verbauten Ortschaft gemäß LG 10/91.

## Bezug zu Fachplänen

### Archäologische Schutzzonen und Denkmalschutz

Der Auszug aus dem Monumentbrowser belegt keine Überlagerungen mit den genannten Schutzzonen.

### Gemeindeakustikplan

Die vorgesehene Umwidmung hat keinen Einfluss auf die bestehende akustische Klassifizierung.

### Gefahrenzonenplan

Der Gefahrenzonenplan weist für die betreffenden Bereiche keinerlei Gefahren aus.

### Landschaftsplan

Der Landschaftsplan weist für die betreffenden Bereiche keine besonderen Landschaftsschutzgüter aus.

## Relazione tecnica

Questa modifica al piano urbanistico del Comune di Lana mira a inserire nel piano urbanistico due sentieri già esistenti a est e a ovest della zona produttiva D1 di Foiana come sentieri pedonali.

Allo stesso tempo, la delimitazione della zona produttiva D1 di Foiana deve essere adattata alla situazione reale.

Nell'area della zona produttiva D1 di Foiana, ci sono due sentieri che collegano la via dei Prati con la via Mayenburg lungo il confine della zona. Le aree interessate sono in parte di proprietà privata. Dato che il Comune si occupa già della manutenzione e che è necessario intervenire anche per sviluppare questi sentieri, le servitù devono essere registrate come passaggi pubblici, che richiedono una destinazione urbanistica corrispondente.

Inoltre, la delimitazione della zona produttiva D1 deve essere adattata alla situazione reale. Questo adeguamento deve essere effettuato nella stessa area e riguarda esclusivamente la p.ed. 238 del C.C. di Foiana. In questo caso il confine della zona viene adattato al percorso del sentiero pedonale esistente, creando così un presupposto per la necessaria rielaborazione del piano di attuazione della zona artigianale. **L'area della zona produttiva D1 rimane invariata.**

La modifica non interessa alcuna area agricola o naturale e si trova all'interno del confine del centro edificato secondo la LP 10/91.

## Riferimento a piani particolari

### Vincoli architettonici ed artistici e/o archeologici

L'estratto del Monument Browser non dimostra alcuna sovrapposizione con le zone di protezione nominate.

### Piano Acustico Comunale

La riqualificazione proposta non inciderà sulla classificazione acustica esistente.

### Piano delle Zone di Pericolo

Il piano delle zone di pericolo non indica alcun pericolo per le aree in questione.

### Piano paesaggistico

Il piano paesaggistico non identifica alcun bene speciale di protezione del paesaggio per le aree in questione.



# VERBAUTER ORTSKERN LG 10/91 CENTRO EDIFICATO LP 10/91

----- Änderungen  
modifiche



1:2500

## ABÄNDERUNG DES BAULEITPLANES DER GEMEINDE LANA

Änderungen an den Flächenwidmungen innerhalb des verbauten Ortskerns

Eintragung zweier Fußwege im Bereich Handwerkerzone Völlan  
Anpassung der Abgrenzung der Handwerkerzone Völlan an die reale Situation

## MODIFICA DEL PIANO URBANISTICO DEL COMUNE DI LANA

Modifiche delle destinazioni delle aree nel centro edificato

Iscrizione di due strade pedonali nell'area della zona artigianale Foiana  
Adattamento della delimitazione della zona artigianale Foiana alla situazione reale



Firmato digitalmente da  
Christoph Vinatzer  
O = Ordine Architetti di Bolzano  
I = Architetto  
C = IT

Der beauftragte Techniker

BENENNUNG/DESCRIZIONE

BAULEITPLAN BESTAND

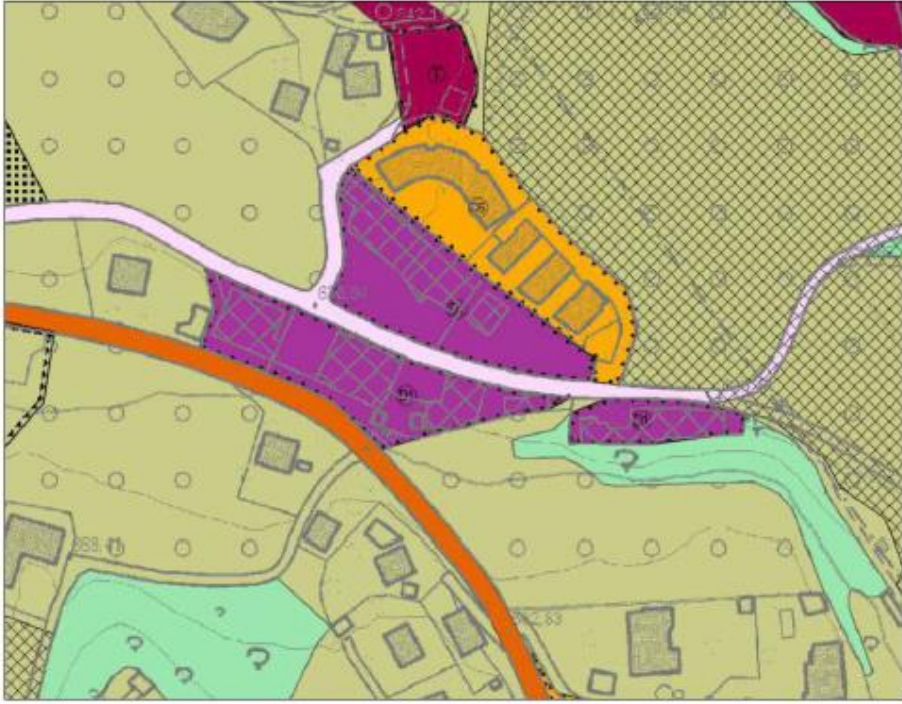
STATO DI FATTO PIANO URBANISTICO



Architekt Christoph Vinatzer  
Planungsbüro für Hochbau und Urbanistik

I-39018 TERLAN Boznerstrasse 9  
M.: 335 8455700  
T.: 0471 200503  
info@arch-vinatzer.com

PROJEKT NR./NR. PROGETTO	FORMAT/FORMATO	FILE	BLATT NR./NR. FOGLIO
	AA/AS		
	DATUM/DATA	GEZEICHNET/DISEGNATO	
	September 2023	CV	02



GELTENDER BLP  
PUC IN VIGORE



1:2500

AUSZUG BLP  
ESTRATTO PUC

## ÄNDERUNG DES BAULEITPLANES DER GEMEINDE LANA

Änderungen an den Flächenwidmungen innerhalb des verbauten Ortskerns

Eintragung zweier Fußwege im Bereich Handwerkerzone Völlan  
Anpassung der Abgrenzung der Handwerkerzone Völlan an die reale Situation

## MODIFICA DEL PIANO URBANISTICO DEL COMUNE DI LANA

Modifiche delle destinazioni delle aree nel centro edificato

Iscrizione di due strade pedonali nell'area della zona artigianale di Foiana  
Adattamento della delimitazione della zona artigianale Foiana alla situazione reale



Firmato digitalmente da  
Christoph Vinatzer  
O = Ordine Architetti di Bolzano  
I = Architetto  
C = IT

Der beauftragte Techniker

BENENNUNG/DESCRIZIONE

BAULEITPLAN ENDSTAND

STATO FINALE PIANO URBANISTICO



Architekt Christoph Vinatzer  
Planungsbüro für Hochbau und Urbanistik

I-39018 TERLAN Boznerstrasse 9  
M.: 335 6455700  
T.: 0471 200503  
info@arch-vinatzer.com

PROJEKT NR./NR. PROGETTO

FORMAT/FORMATO

FILE

BLATT NR./NR. FOGLIO

A4/A3

DATUM/DATE

September 2023

GEZEICHNET/DISEGNATO

CV

04



ÄNDERUNG  
MODIFICA



1:2500

AUSZUG BLP  
ESTRATTO PUC

**5. Raumordnung - Genehmigung des Entwurfes der Abänderung des Gemeindebauleitplanes (LG 9/2018, Art. 54, Abs. 1) - Wohnbauzone Reschenstraße/Boznerstraße - Umwidmung der Auffüllzone B6 in Mischgebiet M1 (Aufstockung des Gebietsbauindex von derzeit 1,5m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> auf 2,3m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>) mit gleichzeitiger Vorsehung eines Durchführungsplanes.**

Berichterstatter: Horst Margesin

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Roland Stauder
- Franco Nietzsche
- Dieter Oberkofler

Nach Einsichtnahme in den geltenden Bauleitplan der Gemeinde Lana, genehmigt mit Ratsbeschluss Nr. 1 vom 22.01.2009 und mit Beschluss der Landesregierung Nr. 2597 vom 26.10.2009, mit dem Landschaftsplan harmonisiert mit Dekret des Landesrates Nr. 10430 vom 20.06.2019 und wiederbestätigt mit Ratsbeschluss Nr. 22 vom 24.10.2019;

festgestellt, dass der Art. 53 des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10.07.2018 „Raum und Landschaft“ (LGRL) das Verfahren zur Genehmigung des Gemeindeentwicklungsprogramms und des Gemeindeplanes für Raum und Landschaft regelt;

festgestellt, dass gemäß Art. 54, Absatz 1, des LGRL die Änderungen zum Gemeindeplan für Raum und Landschaft innerhalb des Siedlungsgebietes, die sich nicht auf Landschaftsgüter von herausragender landschaftlicher Bedeutung auswirken, mit dem Verfahren laut Art. 60 geregelt sind und die Änderungen auf jeden Fall vom Gemeinderat genehmigt werden müssen;

zur Kenntnis genommen, dass die Ausweisung des Siedlungsgebietes gemäß Art. 17 des LGRL noch nicht erfolgt ist und gemäß Art. 103, Absatz 5, des genannten Gesetzes bis zur Genehmigung des Gemeindeentwicklungsprogrammes als Siedlungsgebiet die verbauten Ortskerne im Sinne des Art. 12 des Landesgesetzes Nr. 10 vom 15.04.1991 zu verstehen sind;

festgestellt, dass die Abänderung laut vorliegendem Planentwurf sich innerhalb des verbauten Ortskerns befindet;

festgestellt, dass die grafischen und normativen Unterlagen zu den Änderungen vom zuständigen Techniker auch über das offizielle Portal für den Geodaten austausch der Pläne (Newplan-Portal) abgegeben werden müssen; die vom Portal ausgestellte Quittung (Abgabe ID), welche die rechtmäßige Hinterlegung der grafischen und normativen Unterlagen bescheinigt, muss in den Beschlüssen des Gemeindeausschusses und des Gemeinderates angegeben werden;

festgestellt, dass der Planentwurf von der Gemeindekommission für Raum und Landschaft wie folgt überprüft worden ist (einstimmig):

- Sitzung vom 15.03.2023;
- Stellungnahme: positiv mit Auflagen;

festgestellt, dass der vorliegende Planentwurf in Hinblick auf die Stellungnahme der Gemeindekommission für Raum und Landschaft überarbeitet/angepasst worden ist;

nach Einsichtnahme in den Gemeindeausschussbeschluss Nr. 50 vom 12.03.2024 (Einleitung des gegenständlichen Bauleitplanabänderungsverfahrens);

festgestellt, dass dieser Gemeindeausschussbeschluss im Sinne des Art. 60, Abs. 2 des LGRL samt technischer Dokumentation für einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen, u. z. vom 15.03.2024 bis zum 12.04.2024 im Bürgernetz der Autonomen Provinz Bozen und an der Amtstafel der Gemeinde veröffentlicht worden ist. Zudem wurde zum Zweck der Information und Beteiligung der Bevölkerung am 20.03.2024 um 11:00 Uhr ein der Öffentlichkeit zugängliches TEAMS-Meeting abgehalten (Art. 53, Absatz 2, des LGRL). Während dieser Veröffentlichungsfrist wurden keine Anmerkungen oder Rekurse hinterlegt;

nach Einsichtnahme in den nachfolgenden Antrag um Abänderung des Gemeindebauleitplanes:

Antrag Marktgemeinde Lana: Wohnbauzone Reschenstraße/Boznerstraße - Umwidmung der Auffüllzone B6 in Mischgebiet M1;

Diese Abänderung des Bauleitplanes der Gemeinde Lana wurde auf Initiative des Wohnbauinstitutes eingeleitet und hat zum Ziel, die bestehende Wohnbauzone B6 mit einem derzeitigen Gebietsbauindex von 1,5 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> in ein Mischgebiet M1 mit einem geplanten Gebietsbauindex von 2,3m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> umzuwandeln. Gleichzeitig wird für diese Zone ein Durchführungsplan vorgeschrieben.

Das bestehende Mehrfamilienwohnhaus des Wohnbauinstitutes, gelegen auf Bp. 1708, befindet sich in einem schlechten Zustand. Es ist der Abbruch und Wiederaufbau geplant. Nachdem der heutige Baubestand die derzeitige Baudichte übersteigt und nachdem die umliegenden Bauzonen alle eine Baudichte von 2,0 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> aufweisen soll auch für die betreffende Zone diese Dichte vorgesehen werden.

Über die Notwendigkeiten des Wohnbauinstitutes hinaus ist dies eine Maßnahme zur Reduktion des Baulandbedarfes (Verdichtung) und eine Kompensierung der Bestandskubaturen definiert gemäß Verordnung Bauwesen.

Aufgrund der Aufstockung des Bebauungsindexes werden für gegenständliche Bauzone künftig explizit keine zusätzlichen Baurechte in Anwendung von Sonderbestimmungen, wie z.B. der Energiebonus, akzeptiert. Dies wird in den Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan festgehalten.

die technische Dokumentation, ausgearbeitet von Dr. Arch. Christoph Vinatzer aus Terlan, setzt sich wie folgt zusammen:

#### Details elektronischer Fingerabdruck - dettagli impronta digitale

Beschreibung – descrizione	Hashwert - valore HASH (SHA256 base64)	Prot.Nr. und Prot.datum / n. prot. e data prot.
01 erläuternder Bericht.pdf	QUIjN5TPmFN3Wiu7DLsHnPYAk6qKLPtF+PklUN/QC/I=	0019792 / 27.02.2024
02 BLP Bestand.pdf	LOh7Mr/AZJcQByrepUBFUQTvjnJ8moi0OuRF/qSibjg=	0019793 / 27.02.2024
04 BLP Endstand.pdf	OLW106jBop9mMqjg+OSXSUA VHgyqazx+d1HF/kf5nvQ=	0019794 / 27.02.2024
05 Abgrenzung auf Mappe.pdf	DU5zjER921+sDjseHOI5YRBtiY q8beuOVxr3FAQWiQ=	0019795 / 27.02.2024
06 DFB Bestand und neu.pdf	WkaGtWFmz/Nfyv1qx/Mgay7fxa+QWLCsohw1CTsgaH0=	0019796 / 27.02.2024
09 Programm Umsetzung.pdf	86qOz2xanyd6QuMBqioFQvaZWx3BkaWfQCbgie+jcE=	0019797 / 27.02.2024
10 Fotos.pdf	Qv+JfWeDdDq2HZNOdBd2TDpSVqu9zyTGq3GGJo4jvK8=	0019798 / 27.02.2024
14 SUP (Umweltvorbericht).pdf	O0UPiaN0S5T3s8ePW29GG5kXU2gy4tnHPsyPHQXrYEo=	0019799 / 27.02.2024
18 Akustische Klassifizierung.pdf	/fgwTc8t9ph94kSgR9adAab876Dt0ZeW15TBALvy7Q4=	0019800 / 27.02.2024
23 Quittung eindeutiger Code Geodaten austausch-6659.pdf	QpSZZMOMDzbVbmY91Oq/Nopxku5y+sAgzqc0rqa1gDs=	0019801 / 27.02.2024
23 Quittung eindeutiger Code Geodaten austausch-6660.pdf	STeYbcTIYgA4cwj5JrqSVdthE6l7oYkl/WB44PLDGlg=	0019802 / 27.02.2024
24 weitere Unterlagen.pdf	DCw9G7J3q618e4TENlzUytXLzEHvoJDNyRkNMnvq3Zk=	0019804 / 27.02.2024

festgestellt, dass die vom Newplan-Portal benötigten Dateien bzgl. der technischen Dokumentation, hochgeladen vom vorab erwähnten Techniker, mit folgenden Abgabe-ID validiert wurden:

- Bauleitplan Abgabe ID und Abgabetypp: 6659 (geometrisch) und 6660 (normativ);

festgestellt, dass die vorliegende Abänderung des Gemeindebauleitplanes laut Umweltvorbericht weder der strategischen Umweltprüfung (SUP) noch der Feststellung der SUP-Pflicht gemäß Art. 60, Absatz 6, des LGRL unterliegt;

festgestellt, dass die Änderung im öffentlichen Interesse steht, zumal dadurch das Bauvorhaben des WOBI bei gleichzeitiger Verdichtung einer bereits bestehenden Bauzone ermöglicht wird;

für notwendig, zweckmäßig und gerechtfertigt erachtet, die vorgenannte Abänderung des Bauleitplanes aus den Gründen stattzugeben, welche aus dem Antrag selbst, bzw. dem erläuternden Bericht ersichtlich sind, der dem Antrag beigelegt ist und auf welche daher ausdrücklich verwiesen wird;

nach Einsichtnahme,

in das LGRL;

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;



mit 21 Ja-Stimmen bei 21 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend Marco Sandroni, Klaus Kaspar Ganterer, Jessica Schwienbacher, Verena Kraus und Deborah Ladurner), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. die gegenständliche Abänderung am Gemeindebauleitplan gemäß geltenden Landesraumordnungsbestimmungen auf der Grundlage der eingangs erwähnten technischen Dokumentation zu genehmigen;
2. festzuhalten, dass die vorliegende Abänderung des Gemeindebauleitplanes weder der strategischen Umweltprüfung (SUP) noch der Feststellung der SUP-Pflicht gemäß Art. 60, Abs. 6, des LGRL unterliegt;
3. ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass gegenständliche Bauleitplanänderung keine Änderung des G.A.K. (Gemeindeakustikplan) bewirkt und somit die bestehende Akustikklasse laut geltendem G.A.K. beibehalten wird;
4. zur Kenntnis zu nehmen, dass die Gemeinde gegenständlichen Genehmigungsbeschluss einschließlich der entsprechenden technischen Unterlagen im Bürgernetz des Landes veröffentlicht; die Änderungen am Gemeindebauleitplan treten am Tage nach der Veröffentlichung der Maßnahme in Kraft. (Art. 60, Absatz 5, des LGRL);
5. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
6. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

## ABÄNDERUNG DES BAULEITPLANES DER GEMEINDE LANA

Änderungen an den Flächenwidmungen und Bauvorschriften innerhalb des verbauten Ortskerns

2. Wohnbauzone Reschenstraße/Boznerstraße

## MODIFICA DEL PIANO URBANISTICO DEL COMUNE DI LANA

Modifiche delle destinazioni delle aree e degli indici nel centro edificato

2. Zona residenziale Via Resia/Via Bolzano



Firmato digitalmente da  
**Christoph Vinatzer**  
D = Ordine Architetti di Bolzano  
I = Architetto  
C = it

Der beauftragte Techniker

BENENNUNG/DESCRIZIONE

ERLÄUTERNDER BERICHT  
VERZEICHNIS DER EIGENTÜMER

RELAZIONE ILLUSTRATIVA  
ELENCO DEI PROPRIETARI



Architekt Christoph Vinatzer  
Planungsbüro für Hochbau und Urbanistik

I-39018 TERLAN Boznerstrasse 9  
M.: 335 8455700  
T.: 0471 200503  
info@arch-vinatzer.com

PROJEKT NR./NR. PROGETTO	FORMAT/FORMATO	FILE	BLATT NR./NR. FOGLIO
	AA/A3		01
	DATUM/DATA Juni 2023	GEZEICHNET/DISEGNATO CV	

**Änderung 2  
Wohnbauzone  
Reschenstraße/Boznerstraße**

**Technischer Bericht**

Diese Abänderung des Bauleitplanes der Gemeinde Lana hat zum Ziel, die bestehende Wohnbauzone B6 mit einem derzeitigen Gebietsbauindex von  $1,5 \text{ m}^3/\text{m}^2$  in ein Mischgebiet M1 mit einem geplanten Gebietsbauindex von  $2,3 \text{ m}^3/\text{m}^2$  umzuwandeln. Gleichzeitig wird für diese Zone ein Durchführungsplan vorgeschrieben.

Das bestehende Mehrfamilienwohnhaus des Wohnbauinstitutes, gelegen auf B.P. 1708, befindet sich in einem schlechten Zustand. Es ist der Abbruch und Wiederaufbau geplant. Nachdem der heutige Baubestand die derzeitige Baudichte übersteigt und nachdem die umliegenden Bauzonen alle eine Baudichte von  $2,0 \text{ m}^3/\text{m}^2$  aufweisen soll auch für die betreffende Zone eine Dichteerhöhung vorgesehen werden.

Über die Notwendigkeiten des Wohnbauinstitutes hinaus ist dies eine Maßnahme zur Reduktion des Baulandbedarfes (Verdichtung) und eine Kompensierung der Bestandskubaturen definiert gemäß Verordnung Bauwesen, wie aus beiliegender Aufstellung hervorgeht.

**Aufgrund der Aufstockung des Bebauungsindex werden für gegenständliche Bauzone künftig explizit keine zusätzlichen Baurechte in Anwendung von Sonderbestimmungen, wie z.B. der Energiebonus, akzeptiert.**

Betroffen sind die Parzellen .1822, .2317, .1834, .1708, .1452, .2135, .1453, .1260, .1267, .1266 und 3079/1 mit einer Gesamtfläche von  $7.456 \text{ m}^2$ , die von Wohnbauzone B4 in Mischgebiet M1 umgewandelt werden sollen.

Für die neue Widmung „Mischgebiet M1“ werden die Durchführungsbestimmungen zum BLP mit einem neuen Artikel entsprechend dem Anhang A der Verordnung Bauwesen ergänzt.

**Modifica 2  
Zona residenziale  
Via Resia / Via Bolzano**

**Relazione tecnica**

Questa modifica al piano urbanistico del Comune di Lana mira a convertire l'attuale zona edilizia residenziale B6, con un indice massimo di edificabilità territoriale attuale di  $1,5 \text{ m}^3/\text{m}^2$ , in una zona mista M1 con indice massimo di edificabilità territoriale previsto di  $2,3 \text{ m}^3/\text{m}^2$ . Allo stesso tempo, è previsto un piano di attuazione per questa zona.

L'edificio esistente dell'IPES, situato sulla p.ed. 1708, è in condizioni precarie. È prevista la demolizione e la ricostruzione. Poiché l'attuale cubatura supera l'attuale densità edilizia e poiché le zone edificabili circostanti hanno tutte una densità edilizia di  $2,0 \text{ m}^3/\text{m}^2$ , tale densità dovrebbe essere prevista anche per la zona in questione.

Al di là delle necessità dell'IPES si tratta di una misura per ridurre la richiesta di terreni edificabili (densificazione) e di una compensazione delle cubature esistenti definite secondo il Regolamento in materia edilizia, come si evince dall'elenco allegato.

**A causa dell'aumento indice massimo di edificabilità territoriale, in futuro non saranno esplicitamente accettati diritti di costruzione aggiuntivi in applicazione di disposizioni speciali, come il bonus energetico, per la zona mista in questione.**

Le particelle interessate sono .1822, .2317, .1834, .1708, .1452, .2135, .1453, .1260, .1267, .1266 e 3079/1 per una superficie totale di  $7.456 \text{ m}^2$ , che devono essere trasformate da zona residenziale B4 a zona mista M1.

Per la nuova destinazione "Zona mista M1", le norme di attuazione del PUC saranno integrate con un nuovo articolo in conformità all'Appendice A del Regolamento in materia edilizia.

## Bezug zu Fachplänen

### Archäologische Schutzzonen und Denkmalschutz

Der Auszug aus dem Monumentbrowser belegt keine Überlagerungen mit den genannten Schutzzonen.

### Gemeindeakustikplan

Der Gemeindeakustikplan weist für die betreffende Zone die akustischen Klassen II und III auf. Diese werden mit vorliegendem Vorhaben nicht verändert.

### Gefahrenzonenplan

Der Gefahrenzonenplan weist für die betreffende Zone keinerlei Risiko aus.

### Landschaftsplan

Der Landschaftsplan weist für die betreffende Fläche keine Schutzgüter aus.

## Riferimento a piani particolari

### Vincoli architettonici ed artistici e/o archeologici

L'estratto del Monument Browser non dimostra alcuna sovrapposizione con le zone di protezione nominate.

### Piano Acustico Comunale

Il piano acustico comunale indica le classe acustiche II e III per la zona in questione. Ciò non viene modificato dal presente intervento.

### Piano delle Zone di Pericolo

Il piano delle zone di pericolo non indica alcun rischio per la zona in questione.

### Piano paesaggistico

Il piano paesaggistico non identifica alcun bene di protezione per l'area in questione.

## Liegenschaftsverzeichnis Elenco beni immobili

Parzelle Particella	EZ / PT	Eigentümer Proprietario
2 Wohnbauzone Reschenstraße/Boznerstraße / zona residenziale Via Resia / Via Bolzano		
B.P. / P.ed.1833	2172/II	CHEMINI GmbH LANA
B.P. / P.ed.2317	2172/II	CHEMINI GmbH LANA
B.P. / P.ed.1834	2734/II	GALLO DOMENICO, COSTA BRIGITTE, FRANZELIN DIETMAR, STUPPNER MARIA ANNA, THALER PETER, TELFSEER REINHARD, LAURENTINO ROSILENE, MITTELBERGER KARIN, PARTELI CHRISTIAN, PALLHUBER PAUL, IMMOBILIARE MASTROIANNI G.M.B.H. LANA, CHEMINI G.M.B.H. LANA
B.P. / P.ed.1708	2571/II	INSTITUT FÜR DEN SOZIALEN WOHNBAU DES LANDES SÜDTIROL - WOHNBAUINSTITUT BOZEN
B.P. / P.ed.1452	1259/II	PERKMANN VALENTIN
B.P. / P.ed.1453	2287/II	SCHÖPF JOHANN
B.P. / P.ed.2135	4611/II	PERKMANN VALENTIN, SCHÖPF JOHANN
B.P. / P.ed.1260	4214/II	GRABER EDUARD, GRABER ROBERT, GRABER MARTIN, KILLINGSSEDER MARIA
B.P. / P.ed.1267	4280/II	ROSINI ALESSANDRO, ROSINI JITKA, TRAFIOIER FEDERICA, ROSINI BRUNO
B.P. / P.ed.1266	3394/II	BURGER MARGARETE, BURGER GERDA MARTHA
G.P. / P.f. 3079/1	298/II	BODENVERBESSERUNGSKONSORTIUM WASSER- UND FELDWEGLEEGE LANA LANA

Baulos lotto	Fläche Baulos superficie lotto	Fläche Überbaut superficie edificata	mittlere Höhe altezza media	Baumasse Bestand cubatura esistente	Baumasse zul. B6 1,5m³/m² cubatura amm. B6	Baumasse zul. M1 2,3m³/m² cubatura amm. M1
.1833 .2317	1446 m²	342 m² 40 m²	9,0 m 3,0 m	3198 m³	2169 m³	3326 m³
.1834	1237 m²	302 m²	7,0 m	2114 m³	1855 m³	2845 m³
.1708	2115 m²	236 m² 225 m²	11,0 m 8,0 m	4396 m³	3173 m³	4864 m³
.1452 .2135 .1453	649 m²	89 m² 89 m²	7,0 m 7,0 m	1246 m³	975 m³	1493 m³
.1260	667 m²	144 m²	10,5 m	1512 m³	1000 m³	1534 m³
.1267	660 m²	132 m²	7,5 m	990 m³	990 m³	1518 m³
.1266	695 m²	142 m²	7,5 m	1065 m³	1042 m³	1598 m³
3079/1	52 m²	0 m²	0 m	0 m³	78 m³	120 m³
Total totale	7.521 m²			14.521 m³	11.282 m³	17.298 m³



BAUMASSEN - 2. Wohnbauzone Reschenstraße/Boznerstraße  
CUBATURE - 2. Zona residenziale Via Resia/Via Bolzano

1:1000



VERBAUTER ORTSKERN LG 10/91  
CENTRO EDIFICATO LP 10/91

1:5000

## ABÄNDERUNG DES BAULEITPLANES DER GEMEINDE LANA

Änderungen an den Flächenwidmungen und Bauvorschriften innerhalb des verbauten Ortskerns

2. Wohnbauzone Reschenstraße/Boznerstraße

## MODIFICA DEL PIANO URBANISTICO DEL COMUNE DI LANA

Modifiche delle destinazioni delle aree e degli indici nel centro edificato

2. Zona residenziale Via Resia/Via Bolzano



Firmato digitalmente da  
**Christoph Vinatzer**

Q = Ordine Architetti di Bolzano  
T = Architetto  
C = IT

Der beauftragte Techniker

BENENNUNG/DESCRIZIONE

BAULEITPLAN BESTAND

STATO DI FATTO PIANO URBANISTICO



Architekt Christoph Vinatzer  
Planungsbüro für Hochbau und Urbanistik

I-39018 TERLAN Boznerstrasse 9  
M.: 335 6455700  
T.: 0471 200503  
info@arch-vinatzer.com

PROJEKT NR./NR. PROGETTO	FORMAT/FORMATO	FILE	BLATT NR./NR. FOGLIO
	A4/A3		02
	DATUM/DATA	GEZEICHNET/DISEGNATO	
	Juni 2023	CV	



GELTENDER BLP  
PUC IN VIGORE



AUSZUG BLP - 2. Wohnbauzone Reschenstraße/Boznerstraße  
ESTRATTO PUC - 2. Zona residenziale Via Resia/Via Bolzano

## ABÄNDERUNG DES BAULEITPLANES DER GEMEINDE LANA

Änderungen an den Flächenwidmungen und Bauvorschriften innerhalb des verbauten Ortskerns

2. Wohnbauzone Reschenstraße/Boznerstraße

## MODIFICA DEL PIANO URBANISTICO DEL COMUNE DI LANA

Modifiche delle destinazioni delle aree e degli indici nel centro edificato

2. Zona residenziale Via Resia/Via Bolzano



Firmato digitalmente da  
**Christoph Vinatzer**  
Ordine Architetti di Bolzano

Der beauftragte Techniker

BENENNUNG/DESCRIZIONE

BAULEITPLAN ENDSTAND

STATO FINALE PIANO URBANISTICO



Architekt Christoph Vinatzer  
Planungsbüro für Hochbau und Urbanistik

I-39016 TERLAN Boznerstrasse 9  
M.: 335 8455700  
T.: 0471 200503  
info@arch-vinatzer.com

PROJEKT NR./NRL. PROGETTO	FORMAT/FORMATO	FILE	BLATT NR./NRL. FOGLIO
	A4/A3		04
	DATUM/DATA	GEZEICHNET/DISEGNATO	
	Juni 2023	CV	





ÄNDERUNG  
MODIFICA



1:2500

AUSZUG BLP - 2. Wohnbauzone Reschenstraße/Boznerstraße  
ESTRATTO PUC - 2. Zona residenziale Via Resia/Via Bolzano

## 6. Genehmigung der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Gemeinde Lana.

Berichterstatter: Ernst Winkler

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Joachim Staffler
- Roland Stauder

Vorausgeschickt, dass

das Landesgesetz vom 06.10.2022, Nr. 12, die Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung des aktiven Alterns in Südtirol regelt und den Gemeinden verschiedene Aufgaben in der Umsetzung des Gesetzes zugewiesen hat;

der Art. 8 Abs. 2 des genannten Gesetzes die Einrichtung eines Seniorenbeirates vorsieht;

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Gemeinderates Nr. 15 vom 29.04.2021, mit welchem der Seniorenbeirat eingesetzt wurde;

dass der Seniorenbeirat folgende Aufgaben hat:

- a) Ansprechpartner für die politischen Gremien der Gemeinde in Angelegenheiten, die SeniorInnen betreffen;
- b) Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen SeniorInnen und der Gemeinde;
- c) Vertretung und Förderung der Forderungen und Interessen der SeniorInnen in der Gemeinde sowie Stärkung des Bewusstseins in der Gemeinde für Fragen des Alters und des aktiven Alterns;
- d) Zusammenarbeit mit der Gemeinde bei der Umsetzung der laut Landesgesetz Nr. 12/2022 vorgesehenen Maßnahmen auf lokaler Ebene;

dass mit Beschluss der Landesregierung Nr. 425 vom 23.05.2023 im Sinne des Art. 8 Absatz 2 des L.G. Nr. 12/2022 die Mustergeschäftsordnung des Seniorenbeirates genehmigt wurde;

nach Einsichtnahme in den Entwurf der Geschäftsordnung;

dafürgehalten, die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates zu genehmigen;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 20 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (Roland Stauder) bei 21 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend Marco Sandroni, Klaus Kaspar Ganterer, Jessica Schvienbacher, Verena Kraus und Deborah Ladurner), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. die beiliegende Geschäftsordnung des Seniorenbeirates, bestehend aus 5 Artikeln, welche wesentlichen und ergänzenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, zu genehmigen;
2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
3. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen,

Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

**MARKTGEMEINDE LANA**

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

**COMUNE DI LANA**

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige



**GESCHÄFTSORDNUNG  
DES SENIORENBEIRATES**

*genehmigt mit Beschluss des  
Gemeinderates Nr. XX vom 30.04.2024, in  
Kraft getreten am 00.00.2024.*

**REGOLAMENTO DELLA  
CONSULTA  
PER LE PERSONE  
ANZIANE**

*approvato con deliberazione del Consiglio  
comunale n. XX dell'30/04/2024, entrato in  
vigore in data 00.00.2024.*

**Artikel 1  
ZWECK UND AUFGABEN**

1. Gemäß Art. 8 Abs. 2 des Landesgesetzes vom 6. Oktober 2022, Nr. 12 „Förderung und Unterstützung des aktiven Alterns in Südtirol“, und gemäß Art. 37 „Formen der Beteiligung der Senioren“ des eigenen Statuts, richtet die Gemeinde Lana den Seniorenbeirat (in der Folge kurz „Beirat“) ein, zur Unterstützung der Anliegen und Bedürfnisse der SeniorInnen, sowie zur Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe und Vertretung der SeniorInnen, die ihre aktive Beteiligung am politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben umfasst.

2. Der Beirat, welcher beratende Funktionen einnimmt, hat gemäß vorgenanntem Landesgesetz die folgenden Aufgaben:

- a. Ansprechpartner für die politischen Gremien der Gemeinde in Angelegenheiten, die SeniorInnen betreffen;
- b. Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen SeniorInnen und der Gemeinde;
- c. Vertretung und Förderung der Forderungen und Interessen der SeniorInnen in der Gemeinde sowie Stärkung des Bewusstseins in der Gemeinde für Fragen des Alters und des aktiven Alterns;
- d. Zusammenarbeit mit der Gemeinde bei der Umsetzung der laut Landesgesetz Nr. 12/2022 vorgesehenen Maßnahmen auf lokaler Ebene.

### 3. Weiters:

- ist der Beirat Ansprechpartner für sämtliche Anliegen zu seniorenrelevanten Themen und zum aktiven Altern;
- gibt der Beirat auf Ersuchen der Gemeinde Stellungnahmen ab, in Bezug auf Maßnahmen, welche die SeniorInnen betreffen;
- unterbreitet der Beirat dem Gemeinderat, dem Gemeindeausschuss und dem/r Bürgermeister/in Vorschläge für den Erlass von Maßnahmen betreffend die SeniorInnen sowie das aktive Altern;
- nimmt der Beirat zu innovativen Projekten und Maßnahmen Stellung, welche die SeniorInnen betreffen bzw. die darauf abzielen, die Beteiligung der SeniorInnen am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben sowie am Vereinsleben und am Ehrenamt zu stärken;
- ist der Beirat befugt eigene Initiativen zu ergreifen und Vorschläge zur Förderung von geeigneten Initiativen für die Besserung der Dienste oder zur Bestimmung von neuen Formen der Unterstützung der SeniorInnen und zum aktiven Altern zu unterbreiten;
- unterbreitet der Beirat Vorschläge zur Ausführung von Studien und Untersuchungen für die Verbesserung der Dienstleistungen und, im Allgemeinen, um dazu beizutragen, dass den SeniorInnen ein autonomes und würdiges Leben gewährleistet wird.

4. Für besondere Projekte und Initiativen, die vom Beirat organisiert und durchgeführt werden, kann die Gemeinde finanzielle Beiträge gewähren.

## **Artikel 2 ZUSAMMENSETZUNG UND ERNENNUNG**

1. Der Beirat besteht, aus 6 Mitgliedern. Er muss wenigstens zur Hälfte aus Personen zusammengesetzt sein, die älter als 60 Jahre sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

2. Im Detail setzt sich der Beirat zusammen aus:

a) dem/der Bürgermeister/in, und dem/der für den Bereich zuständigen Gemeindereferent/in bzw. Gemeinderat/Gemeinderätin.

Den Vorsitz des Beirates führt der/die Bürgermeister/in oder der/die für den Bereich zuständige Gemeindereferent/in bzw. Gemeinderat/Gemeinderätin.

b) 1 Vertreter bzw. Vertreterin der repräsentativsten Gewerkschaftsorganisation im Gemeindegebiet, der/die die Interessen der SeniorInnen vertritt und der/die von der Gewerkschaft schriftlich namhaft gemacht und dann vom Gemeindeausschuss ernannt wird;

c) aus 3 Mitgliedern, die vom Gemeindeausschuss unter den Vertretern/innen gewählt werden, die vorher von den repräsentativsten Vereinen und Genossenschaften und Organisationen ohne Gewinnabsicht, die im Gemeindegebiet zugunsten der SeniorInnen tätig sind, schriftlich namhaft gemacht werden.

Sollte der/die Bürgermeister/in selbst für den Bereich zuständig sein, erhöht sich die Zahl unter Buchstabe c) von 3 auf 4 Mitglieder.

3. Die Zusammensetzung des Beirates muss den laut der letzten Volkszählung ermittelten Stärke der im Gemeindegebiet lebenden Sprachgruppen entsprechen; außerdem müssen beide Geschlechter im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften vertreten sein.

Jedes effektive Mitglied muss ein stellvertretendes Mitglied haben.

4. Der Beirat ist befugt zu einzelnen Sitzungen Fachleute zum Thema aktives Altern sowie seniorenrelevanten Themen einzuladen, die kein Stimmrecht haben. Des Weiteren kann der Beirat zur Umsetzung der eigenen Maßnahmen interne Arbeitsgruppen einsetzen.

**Artikel 3  
VERFAHRENSBESTIMMUNGEN**

1. Der Beirat wird von dem/der Vorsitzenden einberufen und muss sich mindestens zweimal im Jahr versammeln.
2. Ferner muss der/die Vorsitzende den Beirat einberufen, wenn dies von 1/3 (einem Drittel) der Beiratsmitglieder beantragt wird.
3. Die Beiratsmitglieder müssen über die Einberufung des Beirats mindestens zehn Tage vor dem festgelegten Datum schriftlich, auch mittels einfacher E-Mail, benachrichtigt werden. In dieser Mitteilung müssen Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung sowie die zu behandelnden Themen auf der Tagesordnung angegeben sein.
4. Die Versammlungen finden üblicherweise in Räumlichkeiten der Gemeinde statt.
5. Die Beschlussfähigkeit des Beirates ist bei den Versammlungen bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder gegeben.
6. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.
7. Den Beiratsmitgliedern steht weder eine Vergütung noch ein Sitzungsgeld zu.
8. Über jede Versammlung des Beirats wird ein Protokoll verfasst.
9. Einmal im Jahr wird der Beirat vom Gemeindeausschuss oder vom Gemeinderat angehört und der Beirat legt dabei, einmal im Jahr, einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.
10. Für die Abwicklung der Versammlung in telematischer oder gemischter Form findet, soweit vereinbar, die entsprechende Regelung, die für den Gemeinderat bzw. Gemeindeausschuss gilt, Anwendung.
11. Der/Die Vorsitzende legt jedenfalls von Mal zu Mal fest, ob die Versammlung in Präsenz, in gemischter Form oder ausschließlich telematisch durchgeführt wird. Die Einladungen zu den Versammlungen, die in gemischter Form oder ausschließlich telematisch abgehalten werden, welche an die Beiratsmitglieder des Beirates und den ev. anderen Teilnehmer/innen verschickt werden, müssen den Zugangslink zur Videokonferenz anführen. Die in diesen Fällen zu verwendende telematische Plattform muss Modalitäten vorsehen, welche die Überprüfung der Identität der Beiratsmitglieder und, im Zuge der Abstimmungen, die Erhebung der tatsächlich vorgenommenen Abstimmung gewährleistet.

**Artikel 4  
AMTSVERFALL  
ALS BEIRATSMITGLIED**

1. Nimmt ein Beiratsmitglied dreimal unbegründet nicht an einer Versammlung des Beirates teil, verliert es seinen Status als Mitglied des Beirates und wird nach den Vorschriften von Artikel 2 dieser Geschäftsordnung durch eine andere Person ersetzt.

**Artikel 5  
AMTSDAUER**

1. Der Beirat bleibt ebenso lange im Amt wie der Gemeinderat und wird nach der Neubildung des Gemeinderates erneuert. Bis zu seiner Neubildung kann der eingesetzte Beirat seine Tätigkeit fortführen.

**7. Verlängerung der Partnerschaft mit der Marktgemeinde Telfs (A).**

Berichtersteller: Helmut Taber

Vorausgeschickt, dass der Gemeinderat von Lana im Jahr 1984 beschlossen hat, mit der Marktgemeinde Telfs in Nordtirol eine Städtepartnerschaft einzugehen;

vorausgegangen ist damals der Wunsch einer partnerschaftlichen Vertiefung zwischen Nordtiroler und Südtiroler Gemeinden;

festgehalten, dass sich in den vergangenen 40 Jahren der laufende Austausch in persönlichen Freundschaften, in kulturellen, kirchlichen und wirtschaftlichen Begegnungen erfreulich vertieft hat;

festgehalten, dass diese Städtepartnerschaft jeweils für 10 Jahre verlängert wurde, zuletzt anlässlich einer gemeinsamen Gemeinderatssitzung und Festaktes am 16. und 17. Mai 2014 in Lana;

Vizebürgermeisterin Valentina Andreis (Lana) und Bürgermeister Christian Härting (Telfs) schlagen vor, die Städtepartnerschaft zwischen Telfs und Lana unbefristet zu verlängern - der gegenseitige Austausch soll vor allem unter den Gemeinderäten sowie den Vereinen erfolgen;

festgehalten, dass die Unterfertigung der Partnerschaftsurkunde in einem kleinen Festakt anlässlich des Telfer Dorffestes am Samstag, 6. Juli 2024 erfolgen soll - die neue Partnerschaftsurkunde wird in doppelter Ausfertigung von der Marktgemeinde Telfs organisiert;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 21 Ja-Stimmen bei 21 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend Marco Sandroni, Klaus Kaspar Ganterer, Jessica Schwienbacher, Verena Kraus und Deborah Ladurner), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. die Städtepartnerschaft mit der Marktgemeinde Telfs aus Nordtirol auf unbefristete Zeit zu verlängern;
2. zur Kenntnis zu nehmen, dass die Partnerschaftsurkunde von der Marktgemeinde Telfs in zweifacher Ausfertigung vorbereitet wird und im Rahmen eines kleinen Festaktes am 06.07.2024 in Telfs unterzeichnet werden soll;
3. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
4. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnismahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

## **8. Verordnung über die Anwendung der Gebühr für die Bewirtschaftung der Hausabfälle.**

Berichterstatter: Vizeregernalsekretär Matthias Merlo

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Stefan Taber
- Peter Gruber

Vorausgeschickt, dass

der Bereich der Abfallwirtschaft derzeit bekanntlich Gegenstand zahlreicher regulatorischer und verwaltungstechnischer Änderungen ist, welche auf das Regelwerk der Aufsichtsbehörde ARERA zurückzuführen sind;

sich nach Gesprächen zwischen dem Gemeindeverband und dem Landesamt für Abfallwirtschaft die Notwendigkeit und Gelegenheit ergeben hat, die im Land angewandte Musterverordnung über die Anwendung der Gebühr für die Bewirtschaftung der Hausabfälle zu ändern;

bei dieser Gelegenheit einige sprachliche Anpassungen am Text vorgenommen wurden;

nach Einsichtnahme,

in das Landesgesetz Nr. 4 vom 26. Mai 2006 zur Regelung der Abfallbewirtschaftung und des Bodenschutzes;

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 17 vom 24. Juni 2013 über die Abfallgebühr;

in die Mitteilung des Südtiroler Gemeindeverbandes Nr. 38/2024 vom 28.03.2024 über die Aktualisierung der Musterverordnung bezüglich der Anwendung der Gebühr für die Bewirtschaftung der Hausabfälle;

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 15 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen (Peter Gruber, Stefan Taber, Philipp Holzner, Roland Stauder, Joachim Staffler und Dieter Oberkofler) bei 21 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend Marco Sandroni, Klaus Kaspar Ganterer, Jessica Schvienbacher, Verena Kraus und Deborah Ladurner), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. Die beiliegende Gemeindeverordnung über die Anwendung der Gebühr für die Bewirtschaftung der Hausabfälle, bestehend aus 22 Artikeln, welche wesentlichen Bestandteil gegenständlichen Beschlusses darstellt, vollinhaltlich zu genehmigen; dieselbe ersetzt die vorherige Verordnung in Ihrer Gesamtheit;
2. festzuhalten, dass die obgenannte Verordnung mit 01.01.2024 in Kraft tritt;
3. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
4. gegenständlichen Beschluss gemäß Art. 183, Absatz 4, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, für unverzüglich vollziehbar zu erklären, damit die Folgemaßnahme schnellstmöglich getroffen werden können.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

## **VERORDNUNG ÜBER DIE ANWENDUNG DER GEBÜHR FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG DER HAUSABFÄLLE**

### **Artikel 1 Einführung der Gebühr**

1. In der Gemeinde Lana wird die Abfallbewirtschaftungsgebühr (nachfolgend Gebühr genannt) nach Maßgabe des Artikel 33 des Landesgesetzes vom 26. Mai 2006, Nr. 4 und nachfolgende Änderungen, des Dekretes des

Landeshauptmanns vom 24. Juni 2013, Nr. 17 und nachfolgende Änderungen sowie gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung eingeführt.

2. Die Gebühr ist auf den Zeitraum eines Jahres bezogen und wird aufgrund der genau erfassten Qualität und effektiv produzierten Quantität des Mülls sowie aufgrund der Bewirtschaftungskosten desselben berechnet. Die Gebühr hat Vergütungscharakter.

## **Artikel 2 Anwendungsbereich der Gebühr**

1. Für die Anwendung der Gebühr sind in erster Linie jene Teile des Gemeindegebietes zu berücksichtigen, in denen die Bewirtschaftung der Hausabfälle und der gleichartigen nicht gefährlichen Sonderabfälle gemäß dem Beschluss der Landesregierung vom 22. Dezember 2022, Nr. 978 eingerichtet ist, sowie die in der Dienstordnung angegebenen Grenzen des Pflichtsammeldienstes.

2. Der Gebühr unterliegen gleichfalls die Streusiedlungen, auf welche, nach Maßgabe der Gemeindeverordnung über die Bewirtschaftung der Hausabfälle und der diesen gleichartigen nicht gefährlichen Sonderabfälle, in geltender Fassung, der in Rede stehende Dienst ausgedehnt wird.

3. Betriebe oder Haushalte, welche sich in so entlegenen Streusiedlungen befinden, dass sie mit dem Müllfahrzeug nicht erreichbar sind, müssen die Ausgaben für den Abtransport der Abfälle tragen. Die effektiven Spesen, welche der Gemeinde aufgrund dieses Sonderdienstes entstehen, werden auf den entsprechenden Betrieb oder Haushalt übertragen. Dies gilt auch für Sonderfahrten bei Märkten oder Festen.

## **Artikel 3 Gegenstand der Gebühr – Leistungen**

1. Die Gebühr bezieht sich auf die von der Gemeinde erbrachten Leistungen für die Bewirtschaftung der Hausabfälle und der gleichartigen nicht gefährlichen Sonderabfälle. Die Bewirtschaftung beinhaltet das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung der Abfälle.

## **Artikel 4 Voraussetzung für die Gebüh-renpflicht**

1. Voraussetzung für die Gebüh-renpflicht ist die Besetzung oder die Führung, letztere im Sinne der Innehabung, von Räumlichkeiten und Freiflächen, die nicht Zubehör oder Nebensache der Räumlichkeiten bilden, und ausgestattet sind:

a) für Wohnzwecke: dabei werden die Anzahl der Personen laut nachfolgendem Artikel 7 sowie die tatsächlich abgegebenen Abfallliter in Betracht gezogen;

b) für alle übrigen Nutzungsarten: dabei werden die Restmüllmenge des Vorjahres sowie die tatsächlich abgegebenen Abfallliter in Betracht gezogen.

## **Artikel 5 Zur Zahlung der Gebühr verpflichtete Personen**

1. Gebührenpflichtig ist jede physische oder juristische Person, italienischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit, welche aus jedwedem Rechtsgrund (Eigentum, Fruchtgenuss, Leihe, Miete, usw.) Räumlichkeiten und Freiflächen laut vorhergehendem Artikel besetzt oder innehat.

2. Für die gemeinschaftlichen Teile in den Miteigentumsgebäuden (Kondominien), beim Teilzeiteigentum sowie bei Handelszentren, sofern in denselben Abfälle anfallen können, muss der Verwalter oder die Verwalterin, wo vorgesehen, oder, wo nicht vorgesehen, müssen die Besetzer:innen die Meldung gemäß nachfolgendem Artikel 19 vornehmen und die Gebühr bezahlen.

3. Die Inhaber von Unternehmen und die Gewerbetreibenden, gleichgültig, ob es sich um physische Personen, um Gesellschaften jeder Art, um öffentliche oder private Körperschaften, um (auch nicht anerkannte) Vereinigungen, um andere Personen- oder Güterzusammenschlüsse handelt, welche auf dem Gemeindegebiet unternehmerische und gewerbliche Tätigkeiten ausüben sind zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.



4. Die Abgabepflichtigen, wie sie im vorher-gehenden Absatz drei definiert worden sind, mit mehreren Niederlassungen und/oder Zweigstellen, sind für jede einzelne Niederlassung und/oder Zweigstelle getrennt gebührenpflichtig.

5. Die gebührenpflichtigen Subjekte können sich zum Zwecke der gemeinsamen Nutzung von Behältnissen zu Entsorgungsgemeinschaften zusammenschließen. Die Bildung von Entsorgungsgemeinschaften wird über entsprechenden Antrag vom zu-ständigen Gemeindeorgan bewilligt.

## **Artikel 6 Genutzte Räumlichkeiten und Freiflächen**

1. Für Räumlichkeiten und Freiflächen ist die Gebühr geschuldet, auch wenn sie nicht genutzt werden, vorausgesetzt sie sind für die Nutzung bereitgestellt.

2. Bezüglich der Wohnungen besteht die einfache Vermutung der Besetzung oder der Innehabung derselben, sofern sie mit einer Einrichtung ausgestattet oder auch nur an eines der Verteilernetze (Wasser, Strom, Heizung, Gas, Telefon- oder Datenlinie) angeschlossen sind.

3. Bezüglich der anderen Arten der Nutzung besteht die einfache Vermutung der Besetzung oder der Innehabung derselben, sofern sie mit einer Einrichtung ausgestattet oder auch nur an eines der Verteilernetze (Wasser, Strom, Heizung, Gas, Telefon- oder Datenlinie) angeschlossen sind. Obgenannte einfache Vermutung entsteht auch dann, wenn von den zuständigen Körperschaften, auch stillschweigend, die Zustimmung oder die Genehmigung zur Ausübung einer Tätigkeit im Gebäude erteilt wird oder wenn der Inhaber oder die Inhaberin der Tätigkeit den öffentlichen Behörden die Ausübung derselben mitteilt.

4. Es besteht, hingegen, keine einfache Vermutung der Nichtnutzung oder der Nichtbereitstellung für die Nutzung von Räumlichkeiten oder Freiflächen bei fehlender Einrichtung, bei Abkoppelung von einem oder mehreren Verteilernetzen und/oder bei Einstellung der Tätigkeit.

## **Artikel 7 Die Gebührenpflicht**

1. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühr entsteht und erlischt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

2. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr beginnt mit dem Tag an welchem die Besetzung oder der Besitz der Räumlichkeiten oder der Freiflächen gemäß vorhergehendem Artikel 4 begonnen hat. Hierzu wird, falls gegeben, das Datum der meldeamtlichen Eintragung herangezogen. Der Beginn der Besetzung oder der Innehabung muss mit der vom nachfolgenden Artikel 19 vorgesehenen Meldung spätestens innerhalb von 60 Tagen mitgeteilt werden. Gleichzeitig mit der Meldung muss die gebührenscheidende Person das Abholen der Mülltonne oder der Müllkarte oder der anderen für die für jeden Verursacher und jede Verursacherin genau erfasste Einsammlung der Hausabfälle und der gleichartigen nicht gefährlichen Sonderabfälle notwendigen Geräte veranlassen oder deren Lieferung beantragen. Sie ist zudem verpflichtet, ausschließlich diese Geräte gemäß den in der Gemeindeverordnung über die Bewirtschaftung der Hausabfälle und der diesen gleichartigen nicht gefährlichen Sonderabfälle, in geltender Fassung, festgelegten Modalitäten zu verwenden.

Bei verspäteter oder fehlender Mitteilung des Beginns der Besetzung oder der Innehabung findet die einfache Vermutung gemäß vorhergehendem Artikel 6 Anwendung.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr erlischt am ersten Tag des Monats, der auf jenen folgt, in welchem die Besetzung oder die Innehabung der Räumlichkeiten oder der Freiflächen gemäß vorhergehendem Artikel 4 beendet wurde. Das Ende der Besetzung oder der Innehabung muss mit der vom nachfolgenden Artikel 19 vorgesehenen Meldung spätestens innerhalb von 60 Tagen ab dem Ende mitgeteilt werden. Gleichzeitig mit der Meldung muss die gebührenscheidende Person die Rückgabe der Mülltonne oder der Müllkarte oder der anderen für die genau erfasste Einsammlung der Hausabfälle und der gleichartigen nicht gefährlichen Sonderabfälle notwendigen Geräte veranlassen oder deren Abholung beantragen.

4. Bei unterlassener oder verspäteter Abmeldung erstreckt sich die Gebührenpflicht nicht auf die nachfolgenden Monate:

- a) wenn die Betroffenen, welche die Abmeldung mit Verspätung eingereicht haben, nachweisen, dass die Benutzung oder die Innehabung der Räumlichkeiten und Freiflächen nicht über den in der Abmeldung angegebenen Zeitpunkt hinaus erfolgt ist;
- b) wird der erwähnte Nachweis nicht erbracht, ab dem Datum, an dem eine neue Verpflichtung entstanden ist.

### **Artikel 8 Feststellung der Bewirtschaftungs-kosten und Anpassung der Tarife**

1. Gemäß Artikel 3 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 24. Juni 2013, Nr. 17 erstellt die Gemeinde eine detaillierte Saldenliste der für die Abfallbewirtschaftung entstehenden Jahreskosten.
2. Der Gemeindeausschuss überprüft jährlich die Höhe der Kosten und deren Zusammensetzung und legt die Parameter für die Gestaltung der Tarife fest. Zu diesem Zweck berücksichtigt er auch die eventuell vorgesehenen Pflichtbeiträge. Sind die Amortisierungs- und Betriebskosten nicht mehr gedeckt, nimmt der Gemeindeausschuss die daraus resultierenden Gebührenanpassungen vor. Ist die Abdeckung gegeben, kann der Gemeindeausschuss die Tarife vom vorhergehenden Jahr bestätigen bzw. anpassen.
3. Der Gemeindeausschuss beschließt bzw. bestätigt die Tarife für das Folgejahr alljährlich innerhalb der Frist für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages oder aber, sofern notwendig, innerhalb der eventuell vom Staat vorgesehenen längeren Frist im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Wirtschafts- und Finanzplans (PEF).
4. Innerhalb von 30 Tagen ab Genehmigung ist die entsprechende Maßnahme dem Landesamt für Abfallwirtschaft mitzuteilen.

### **Artikel 9 Einteilung der Gebührenpflichtigen und Gliederung der Gebühr**

1. Die Anzahl der Familienmitglieder bzw. der Mitglieder der Gemeinschaften, welche für die Berechnung der Gebühr in Betracht gezogen werden, besteht aus der Anzahl der Familienmitglieder oder der Mitglieder der Gemeinschaft, die laut meldeamtlicher Eintragung die Flächen besetzen oder innehaben.
2. Zwecks Feststellung der Personenanzahl gilt als Stichtag der erste Tag eines jeden Monats.
3. Den Wohneinheiten (Zweitwohnungen), in welcher keine Person den meldeamtlichen Wohnsitz hat, auch jene die zur Verfügung gehalten werden, und die laut vorhergehenden Artikel 6 Absätze 2 und 4 als benutzbar betrachtet werden müssen, wird zum Zwecke der Berechnung der Gebühr eine Anzahl von 2 Personen (sogenannte Konventionalmitglieder) zugeordnet. Die zur Zahlung verpflichtete Person kann allerdings einen Familienbogen bzw. eine entsprechende Eigenbescheinigung vorlegen, um den effektiven Bestand der Familiengemeinschaft (sogenannte zertifizierte Mitglieder) nachzuweisen. Zum Zwecke der Berechnung des Tarifs wird der effektive Bestand der Familiengemeinschaft ab dem 1. Tag des Monats angewandt, der jenem folgt, in dem der Familienbogen bzw. die entsprechende Eigenbescheinigung vorgelegt wird.
4. Zum Zwecke der Festlegung der Gebühr werden die Gebührenpflichtigen gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 24. Juni 2013, Nr. 17, folgenden zwei homogenen Gruppen zugeordnet:
  - a) Haushalte und Gemeinschaften, Zweitwohnungen und ähnliche Unterkünfte (Kategorie „Wohnungen“);
  - b) alle übrigen Liegenschaften, welche nicht der vorhergehenden Gruppe angehören (Kategorie „andere Arten der Nutzung“).
5. Für jede Kategorie des vorhergehenden Absatzes setzt sich die Gebühr aus folgende Elemente zusammen:
  - a) Grundgebühr;
  - b) Mengenabhängige Gebühr;
  - c) Eventuelle Gebühr für Sonderdienste.

6. Die Grundgebühr muss mindestens 30 Prozent der Gesamtkosten der Straßenreinigung und der Abfallbewirtschaftung decken. Die fixen Kosten laut Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) des Dekretes des Landeshauptmannes vom 24. Juni 2013, Nr. 17 sind durch die Grundgebühr abzudecken.

7. Die Grundkosten werden unter den Gebührenpflichtigen laut vorhergehenden Absatz 4 im Verhältnis der im Vorjahr effektiv produzierten Restmüllmenge (in Litern) aufgeteilt.

### **Artikel 10 Gebühr für die Kategorie „Wohnungen“**

1. Die Gebühr für die Haushalte, Gemeinschaften, Zweitwohnungen sowie zur Verfügung gehaltenen Wohnungen gliedert sich wie folgt:

a) Grundgebühr: Die Grundgebühr – berechnet auf den Anteil der Haushalte, der Gemeinschaften und Zweitwohnungen an den Grundkosten laut vorhergehenden Artikel 9 Absatz 4 - wird ermittelt, indem dieser Kostenanteil durch die Gesamtanzahl der in den Haushalten und Gemeinschaften lebenden Personen und Konventionalmitgliedern bzw. zertifizierten Mitgliedern dividiert und sodann mit der Anzahl der Familienangehörigen, der Gemeinschaftsmitglieder oder der Konventionalmitglieder bzw. der zertifizierten Mitglieder für Zweitwohnungen der Gebührenpflichtigen multipliziert wird. Es wird eine Obergrenze von 4 Personen pro Wohneinheit berücksichtigt.

b) Mengenabhängige Gebühr laut den tatsächlich abgegebenen Abfalllitern: diese Gebühr wird aufgrund der tatsächlich abgegebenen Abfallliter berechnet.

Für die zweckmäßige und effiziente Programmierung der Abfallbewirtschaftung wird für jede Person, die im Haushalt oder in der Gemeinschaft lebt oder der Zweitwohnung zugeordnet ist, eine Mindestanzahl von Abfalllitern zwingend berechnet.

Die Mindestentleerungsmenge pro Person für die Kategorie Wohnungen wird auf 50 Prozent der Restmüllmenge festgesetzt, welche im Vorjahr in derselben Gemeinde in der Kategorie Wohnungen, ausgenommen Zweitwohnungen, durchschnittlich pro Person angefallen ist. Jedenfalls darf die Mindestentleerungsmenge 180 Liter pro Person nicht unterschreiten.

Für die Zweitwohnungen wird die Mindestentleerungsmenge pro Person, berechnet laut vorhergehendem Absatz, auf die Hälfte herabgesetzt.

Sollte die dem öffentlichen Abfallbewirtschaftungsdienst übergebene Müllmenge unter der festgelegten Mindestanzahl von Abfalllitern liegen, wird jedenfalls diese Mindestanzahl berechnet.

c) Gebühr für Sonderdienste: die Gebühr für Sonderdienste beinhaltet eventuelle in Anspruch genommene und/oder von der Gemeinde verpflichtend vorgeschriebene Zusatzdienste. Alle mit dieser Gebühr zu verrechnenden Kosten werden analytisch auf die Nutznießer:innen oder jene Gebührenpflichtige, für welche die Nutzung verpflichtend vorgeschrieben ist, aufgeteilt.

### **Artikel 11 Gebühr für die Kategorie „andere Arten der Nutzung“**

1. Die Gebühr für die Kategorie „andere Arten der Nutzung“ gliedert sich wie folgt:

a) Grundgebühr: die Abgabe wird aufgrund der festgestellten Restmüllmenge des Vorjahres gestaffelt. Zu diesem Zweck werden folgende Kategorien geschaffen:

Preis pro Litre x Jahresmenge / prezzo al litro x quantità annua	
1. Kat. bis zu / 1. cat. fino a	5.000 Liter / litri
2. Kat. bis zu / 2. cat. fino a	10.000 Liter / litri
3. Kat. bis zu / 3. cat. fino a	20.000 Liter / litri

4. Kat. bis zu / 4. cat. fino a	40.000 Liter / litri
5. Kat. bis zu / 5. cat. fino a	80.000 Liter / litri
6. Kat. bis zu / 6. cat. fino a	160.000 Liter / litri
7. Kat. von / 7. cat. da	160.001 Liter / litri

b) Mengenabhängige Gebühr laut den tatsächlich abgegebenen Abfalllitern: diese Gebühr wird aufgrund der tatsächlich abgegebenen Abfallliter berechnet.

c) Gebühr für Sonderdienste: die Gebühr für Sonderdienste beinhaltet eventuelle in Anspruch genommene und/oder von der Gemeinde verpflichtend vorgeschriebene Zusatzdienste. Alle mit dieser Gebühr zu verrechnenden Kosten werden analytisch auf die Nutznießer:innen oder jene Gebührenpflichtige, für welche die Nutzung verpflichtend vorgeschrieben ist, aufgeteilt.

### **Artikel 12 Mischnutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen**

1. Werden Räumlichkeiten und Freiflächen sowohl als „Wohnungen“ als auch für „andere Arten der Nutzung“ gleichzeitig verwendet oder zur Nutzung bereit gestellt, wird sowohl die Grundgebühr für die „Wohnungen“ (Artikel 10) als auch die Grundgebühr für die „andere Arten der Nutzung“ (Artikel 11) angewandt. Für die Anwendung der mengenabhängigen Gebühr kann die vorwiegende Nutzung der Räumlichkeiten und Freiflächen berücksichtigt werden.

### **Artikel 13 Die Tagesgebühr**

1. Für jene, die, auch ohne Rechtstitel, für die Dauer von weniger als sechs Monaten und in unregelmäßigen Abständen öffentliche, öffentlich genützte oder mit öffentlichem Durchgang belastete Räumlichkeiten oder Freiflächen besetzen oder innehaben, wird die Tagesgebühr für die Bewirtschaftung der Hausabfälle und der gleichartigen nicht gefährlichen Sonderabfälle eingeführt.

2. Die Tagesgebühr wird aufgrund des auf Tage bezogenen Jahrestarifes für die 5. Kategorie der "andere Nutzer" festgelegten jährlichen Grundgebühr ermittelt.

3. Aufgrund von Artikel 1 Absatz 838 des Gesetzes vom 27. Dezember 2019, Nr. 160 und aufgrund der geltenden Gemeindeverordnung über die Vermögensgebühr für Konzessionen, Ermächtigungen oder Werbemaßnahmen und über die Vermögensgebühr für Konzessionen für Besetzungen auf Märkten ersetzt bei zeitweiligen Marktbesetzungen der vorgesehene Tagestarif der Vermögensgebühr die Müllgebühr.

### **Artikel 14 Verpflichtung zur Zahlung der Tagesgebühr**

1. Die zur Meldung verpflichtete Person der obgenannten Räumlichkeiten und Freiflächen ist zur Zahlung der Tagesgebühr verpflichtet.

2. Die Tagesgebühr besteht für Personen, die Verkaufstätigkeiten an nicht festem Standort ausüben, sofern sie nicht unter die Bestimmung von Artikel 13 Absatz 3 der gegenständlichen Verordnung fallen, in einem fixen Betrag, während jene für Personen, die Feste oder andere Veranstaltungen organisieren, jeweils berechnet wird, und zwar auch aufgrund der abgelieferten Abfallmenge.

3. Bei faktischer Nutzung wird die Gebühr, sollte sie zum Zeitpunkt der Feststellung der widerrechtlichen Besetzung nicht entrichtet worden sein, zusammen mit den vom Gesetz vorgesehenen Zinsen eingetrieben.

### **Artikel 15 Nicht gebührenpflichtige Räumlichkeiten**

1. Von der Gebühr nicht betroffen sind die Räumlichkeiten und Freiflächen, die, auch infolge von nachträglich im Laufe des Jahres eingetretener Umstände, unbenutzbar geworden sind. Die Gründe und die Umstände der

Unbenutzbarkeit sind durch Unterlagen nachzuweisen, falls die Unbenutzbarkeit nicht augenscheinlich und offenkundig ist.

2. Der Gebühr unterliegen nicht:

- die Räumlichkeiten und die Freiflächen, in denen, wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit und wegen ihrer dauerhaften Zweckbestimmung kein Müll anfallen kann;

- die Räumlichkeiten und die Freiflächen, deren Abfälle aufgrund von Gesetzesbestimmungen, Verordnungen in Sanitäts-, Umwelt-, und Zivilschutzbereich sowie von internationalen Abkommen nicht dem öffentlichen Gemeindedienst abgeliefert werden brauchen.

## **Artikel 16 Gebührenbefreiungen**

1. Von der Gebühr befreit sind die öffentlichen Kirchen und die Räumlichkeiten für den Kult, sofern sie ausschließlich für religiöse Zeremonien verwendet werden.

2. Der Antrag auf Gebührenbefreiung muss schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden und wird vom ersten Tag des Monats, der jenem folgt, in dem der Antrag eingereicht wurde, wirksam.

## **Artikel 17 Sonderermäßigungen**

1. Es können folgende Sonderermäßigungen gewährt werden:

a) Außerhalb der obligatorischen Sammelzone sind die Benutzer:innen verpflichtet, die Abfälle an die nächstgelegene Sammelstelle anzuliefern, wobei die Gebühr um den Prozentsatz von 50% ermäßigt wird.

b) Wohneinheiten, die von auf fremde Hilfe angewiesenen und im Besonderen an körperlichen Gebrechen (Inkontinenz) leidenden Personen besetzt sind, bei denen sich, infolge dieses Umstandes eine größere Abfallmenge ergibt (z.B. an Windeln), genießen eine Tarifiermäßigung im Ausmaß von 100% auf die Entleerungen welche über den Mindestentleerungen liegen - für die Zuerkennung dieser Tarif-ermäßigung ist eine ärztliche Bescheinigung über den effektiven Gesundheitszustand vorzulegen. Von der vorstehenden Ermäßigung ausgenommen sind jährliche Gesamtentleerungsmengen, welche das Ausmaß von 4200 Liter/Jahr überschreiten;

c) Familien mit Kindern im Alter zwischen 0 und 2 Jahre entsprechend den meldeamtlichen Eintragungen, bei welchen nachgewiesenermaßen eine größere Abfallmenge anfällt (z.B. Windeln), erhalten eine Ermäßigung auf die Entleerungen im Ausmaß von 100%, welche über den Mindestentleerungen liegen, welche auf die Einhebungsrolle für die in den ersten beiden Lebensjahren des Kindes erhobenen Entleerungen angewandt wird. Von der vorstehenden Ermäßigung ausgenommen sind jährliche Gesamtentleerungsmengen, welche das Ausmaß von 4200 Liter/Jahr überschreiten;

d) Kinder im Alter zwischen 0 und 2 Jahren entsprechend den meldeamtlichen Eintragungen, erhalten eine Ermäßigung auf die Grundgebühr im Ausmaß von „100 %“, welche auf die Einhebungsrolle für die in den ersten beiden Lebensjahren des Kindes erhobenen Gebühren angewandt wird.

2. Mehrere tarifliche Vergünstigungen können - mit Ausnahme der Begünstigungen laut vorhergehenden Absatz 1 Buchstaben a), b) und d), bzw. a), c) und d) - nicht gleichzeitig gewährt werden. Die Anträge auf Tarifiermäßigung müssen schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden und werden vom ersten Tag des Monats, der jenem folgt, in welchem der Antrag eingereicht wurde, wirksam. Die Ermäßigungen unter Buchstaben c) und d) gelten nicht, wenn die Familie des Kindes beschließt, einen anderen Beitrag für den Kauf von Windeln in Anspruch zu nehmen, der von der Gemeinde Lana bereitgestellt wird.

3. Für die Zuerkennung der im Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Tarifiermäßigungen ist ein an das Steueramt der Gemeinde gerichtetes, jährliches schriftliches Ansuchen erforderlich; der Antrag um die Zuerkennung der erwähnten Tarifiermäßigungen kann auch mit Einschreibebrief erfolgen, wobei das Absendedatum gilt. Die ordnungsgemäß vorgelegten und mit den vorgeschriebenen Unterlagen belegten Anträge werden für die Ausarbeitung der Einheberolle für die im Jahr der Vorlage der Tarifiermäßigungsanträge erhobenen Entleerungen berücksichtigt. Die ärztlichen Bescheinigungen über den Gesundheitszustand der von der Tarifiermäßigung

begünstigten Person sind innerhalb des Monats Jänner eines jeden Jahres zu erneuern; im gegenteiligen Fall wird von Amtswegen der Normaltarif angewandt.

### **Artikel 18** **Deckung der Gebührenbefreiungen und der Tarifiermäßigungen**

1. Im Ausgabenteil des Haushaltsplanes wird ein eigener Artikel eingefügt, dessen Dotierung dem geschätzten Betrag an Gebührenbefreiungen und Tarifiermäßigungen des vorhergehenden Artikel 16, Absatz 1, sowie des vorhergehenden Artikel 17, Buchstaben b), c) und d) entspricht.

### **Artikel 19** **Meldungen**

1. Die einheitliche Meldung der gebührenpflichtigen Räumlichkeiten und Freiflächen im Gemeindegebiet wird auf eigenen, von der Gemeinde erstellten Vordrucken abgefasst. Die Meldung muss spätestens innerhalb von 60 Tagen ab Besetzungsbeginn bzw. Beginn der Innehabung persönlich beim Gemeindeamt (Amt für Steuern und Abgaben) abgegeben und von der sich zur Zahlung der Gebühr verpflichtenden Person unterzeichnet werden. Das Amt bestätigt die erfolgte Abgabe der Meldung. Die einheitliche Meldung kann innerhalb der eben genannten Frist auch mittels Postdienst oder mittels elektronisch zertifizierter Mail (sog. PEC) dem zuständigen Gemeindeamt übermittelt werden. In diesem Fall muss der unterschriebenen einheitlichen Meldung die Fotokopie eines gültigen Ausweises der meldenden Person beigelegt werden, sofern die einheitliche Meldung nicht von der meldenden Person digital unterzeichnet wurde.

2. Bei Abgabe der Meldung mittels eingeschriebener Postsendung beziehungsweise mittels PEC ist das Absendedatum beziehungsweise das Datum der Annahmemeldung maßgebend.

3. Die Meldung behält ihre Wirksamkeit auch für die folgenden Jahre, vorausgesetzt, die gebührenrelevanten Voraussetzungen bleiben unverändert. Tritt eine Veränderung ein, die eine Erhöhung/Verminderung der Gebühr mit sich bringt, sind die Gebührenpflichtigen angehalten, in derselben Form und innerhalb derselben Frist laut Absatz 1 darüber Meldung zu erstatten. Dasselbe gilt auch bei Wegfall der Voraussetzungen für tarifliche Vergünstigungen gemäß den vorhergehenden Artikeln 16 und 17.

4. Wird die Besetzung bzw. die Innehabung der Räumlichkeiten und der Freiflächen beendet, muss eine bezügliche Abmeldung in derselben Form und innerhalb derselben Frist laut Absatz 1 erfolgen.

### **Artikel 20** **Bezahlung der Gebühr**

1. Die Zahlung der Gebühr erfolgt mittels der vom Gesetz vorgesehenen und von der Gemeinde (oder vom Betreiber) eingerichteten Zahlungsmodalitäten (z.B. PagoPA, SEPA direkte Lastschrift, usw.).

2. Die Gebühr kann in mehreren Raten oder auch nur in einer einzigen Rate, innerhalb des ersten Semesters in Rechnung gestellt werden. Auf Antrag der gebührenscheidenden Person stellt der Betreiber des Abfallbewirtschaftungsdienstes eine Auflistung, aus welcher punktuell die einzelnen Müllablieferungen hervorgehen, zur Verfügung.

3. Wenn schwerwiegende und gerechtfertigte Gründe vorliegen, kann der Gemeindeausschuss auf Ansuchen der gebührenscheidenden Person die Rateneinteilung der Schuld bis zu höchstens 8 gleich bleibenden Vierteljahresraten gewähren. Auf die Beträge der einzelnen Raten werden die Verzugszinsen im Ausmaß des gesetzlichen Zinssatzes angewandt.

4. Bei nicht fristgerechter Zahlung von zwei auch nicht aufeinander folgenden Raten verliert der Schuldner oder die Schuldnerin automatisch den Anspruch auf Ratenzahlung. Der noch geschuldete Betrag ist in einmaliger Zahlung zu entrichten, dieser kann von der Gemeinde (oder von dem Betreiber) unmittelbar und automatisch eingehoben werden und darf nicht mehr in Raten aufgeteilt werden.

5. Bei Zahlungsverzug wird die erste Mahnung innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit zugesandt. Erfolgt keine Zahlung stellt die Gemeinde (oder der Betreiber) die vollstreckbare Mahnung samt der gesetzlich vorgesehenen Kosten und Zinsen zu.

Sollte der Schuldner oder die Schuldnerin auch der vollstreckbaren Mahnung nicht Folge leisten, wird die Zwangseintreibung eingeleitet.

**Artikel 21**  
**Verantwortlicher Beamter oder verantwortliche Beamtin**

1. Ein mit Beschluss des Gemeinde-ausschusses ernannter Stammrollen-beamter oder ernannte Stammrollenbeamtin der Gemeinde ist verantwortlich für die gesamte Verwaltungstätigkeit, somit auch für die Ausstellung und Unterzeichnung der vollstreckbaren Mahnungen, und für jede organisatorische Maßnahme mit Bezug auf die Anwendung der Gebühr für die Bewirtschaftung der Hausabfälle und der gleichartigen nicht gefährlichen Sonderabfälle.

**Artikel 22**  
**Inkrafttreten der Verordnung**

1. Die vorliegende Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

## **9. Beschlussantrag der „Süd-Tiroler Freiheit“ betreffend: Parkscheibe für Eltern.**

Berichterstatter: Peter Gruber

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Werner Gadner
- Valentina Andreis
- Dieter Oberkofler
- Roland Stauder

Folgender Sachverhalt vorausgeschickt:

In der Gemeinde Lana erhalten die Eltern eines Kindes eine Parkscheibe, mit der in den Blauen Zonen 2 Stunden lang gratis geparkt werden darf.

Diese Scheibe kann genutzt werden, bis das Kind 18 Monate alt ist.

Die Eltern-Parkscheibe zum Gratisparken kann nicht in der Hofmann-Tiefgarage angewandt werden.

Viele Eltern sind nach wie vor auf die Verwendung des motorisierten Individualverkehrs angewiesen.

Junge Familien sollten, wo möglich, finanziell entlastet werden;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

mit 21 Ja-Stimmen bei 21 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend Marco Sandroni, Klaus Kaspar Ganterer, Jessica Schwienbacher, Verena Kraus und Deborah Ladurner), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. den Gemeindevorstand zu beauftragen, die Gültigkeit der Eltern Parkscheibe von 18 Monate auf 24 Monate anzuheben
2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
3. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindevorstand Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

## **10. Beschlussantrag der „Süd-Tiroler Freiheit“ betreffend: Nutzung Raiffeisenhaus.**

Berichterstatter: Peter Gruber

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Helmut Taber



- Joachim Staffler
- Jürgen Zöggeler
- Roland Stauder

Es wird folgender Sachverhalt vorausgeschickt:

Mit dem Beschluss des Gemeindeausschusses von 08.11.2022 wurde der Tarif für die Nutzung des Raiffeisenhauses für Großveranstaltungen für ortsansässige Vereine auf € 1.600,00 festgelegt. Die Kautions beläuft sich auf € 1.000,00.

Es sollte im Ansinnen sein, Vereine finanziell zu entlasten, wenn sie Veranstaltungen im Dorf organisieren.

Das Raiffeisenhaus sollte primär den Lananer Vereinen zu möglichst günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt werden für ein attraktives Dorfleben;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

mit 20 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme (Franco Nietzsche) bei 21 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend Marco Sandroni, Klaus Kaspar Ganterer, Jessica Schwiembacher, Verena Kraus und Deborah Ladurner), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. den Gemeindeausschuss zu beauftragen, den Tarif für die Nutzung des Raiffeisenhauses für Großveranstaltungen für ortsansässige ehrenamtliche Vereine auf € 1.000,00 zu reduzieren und die Kautions auf € 1.000,00 festzulegen;
2. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

11. **Beantwortung der Anfrage der Freiheitlichen betreffend: definitive Mehreinnahmen aufgrund der Strafsteuer „Super GIS“.**

Berichterstatter: Eingang 13.03.2024

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:



An die  
Vizebürgermeisterin  
der Gemeinde Lana

Lana, den 12. März 2024

## **ANFRAGE**

### **Definitive Mehreinnahmen aufgrund der Strafsteuer „Super GIS“**

Vorausgeschickt der Tatsachen,

- dass angesichts der Einführung der sog. Super-GIS die GIS Einnahmen der Gemeinde Lana im Geschäftsjahr 2023 beträchtlich angestiegen sind.
- Die Mehreinnahmen durch die Super-GIS sich am Ende des Jahres 2023 lt. Auskunft der Gemeindeverwaltung und Berücksichtigung im Haushalt 2024 auf ca. 1.000.000 Euro belaufen haben

stellt Unterfertiger folgende Frage:

- Welcher definitive Betrag kann nun nach Abschluss der GIS Berechnungen für das Jahr 2023 als Mehreinnahme durch die „Super GIS“ verbucht werden?
- Sind noch Zahlungsrückstände im Zusammenhang mit der GIS 2023 zu verzeichnen?
  - Wenn ja – um welchen Betrag handelt es sich?
  - Kann man abschätzen, ob sich der fehlende Betrag auch auf die Mehreinnahmen der „Super GIS“ auswirken? – wenn ja – in welcher Höhe?

Mit der Bitte um schriftliche (email) und mündliche Beantwortung

Der freiheitliche Gemeinderat

Roland Stauder

die-freiheitlichen.com





e-mail: [info@gemeinde.lana.bz.it](mailto:info@gemeinde.lana.bz.it)  
pec: [lanea@legalmail.it](mailto:lanea@legalmail.it)

An die  
Freiheitliche Ratsfraktion Lana  
c/o Roland Stauder  
Meraner Straße, 5/1  
39011 Lana  
[roland.stauder@gmail.com](mailto:roland.stauder@gmail.com)

Lana, am 04.04.2024

**Anfrage: Definitive Mehreinnahmen aufgrund der Strafsteuer „Super GIS“**

Sehr geehrter Herr Stauder,

in Beantwortung Ihrer Anfrage teile ich Ihnen folgendes mit:

- Die durch die s.g. „Super GIS“ verbuchten Mehreinnahmen betragen auf 944.043,34 Euro;
- Ja, es sind noch Zahlungsrückstände im Zusammenhang mit der GIS 2023 zu verzeichnen;
  - Es handelt sich zurzeit um den Betrag von 220.891,60 Euro;
  - Es ist nicht abzuschätzen, ob sich der fehlende Betrag auch auf die Mehreinnahmen der „Super GIS“ auswirkt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vizebürgermeisterin  
- Valentina Andreis -

## **12. Mitteilungen und Allfälliges.**

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

Valentina Andreis  
Ulrike Laimer  
Stefan Taber  
Roland Stauder  
Joachim Staffler  
Anna Holzner

*Die Sitzung endet um 20:10 Uhr.*

*Gelesen, bestätigt und unterfertigt:*

DER VIZEBÜRGERMEISTERIN

Valentina Andreis  
*(digital signiertes Dokument)*

DER GENERALSEKRETÄR

Josef Grünfelder  
*(digital signiertes Dokument)*